



Kanalabgaben in den steirischen Gemeinden

Mag. Susanne Bauer, Robert Hochörtler

Graz, Dezember 2009

AK-Hotline ☎ 05 7799-0

Meine AK. Ganz groß für mich da.



Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark

Kanalabgaben in den steirischen Gemeinden

Mag. Susanne Bauer, Robert Hochörtler

Graz, Dezember 2009

INHALTSVERZEICHNIS

1	EINLEITUNG	3
2	BESCHREIBUNG DER ERHEBUNG	6
2.1	Kanalisationsbeitrag	6
2.1.1	Einheitssatz.....	6
2.1.2	Durchschnittliche ortsübliche Baukosten je Meter Kanalanlage.....	8
2.1.3	Baukosten, Förderungen, Kanallänge und Haushalte.....	11
2.1.4	Kanalisationsbeitrag in den steirischen Gemeinden.....	16
2.2	Kanalbenützungsgebühren	24
2.2.1	Berechnungssysteme.....	24
2.2.2	Analyse der Berechnungssysteme.....	26
2.3	Gemeindevergleich.....	30
2.3.1	Auswertung nach Gebührenberechnungssystemen.....	35
3	GEGENÜBERSTELLUNG DER ERGEBNISSE DER ERHEBUNG DER KANALABGABEN IN DEN STEIRISCHEN GEMEINDEN 2009 MIT JENEN DER ERHEBUNG 1995	41
3.1	Kanalisationsbeitrag – Mittelwert nach Bezirken 1995 und 2009	42
3.2	Kanalbenützungsgebührenberechnungssysteme 1995 und 2009	44
3.3	Gegenüberstellung der Kanalbenützungsgebühren 1995 und 2009	46
4	ZUSAMMENFASSUNG UND SCHLUSSFOLGERUNG	48
	ANHANG 1: KANALABGABENGESETZ UND KANALGESETZ	52
	ANHANG 2: GEMEINDEKENNZAHLEN.....	61

Einleitung

Sauberes Wasser ist eine enorm kostbare Ressource, die es zu bewahren und zu schützen gilt. In der Steiermark sind in den letzten Jahrzehnten große finanzielle und bauliche Anstrengungen unternommen worden, das Abwasser von Haushalten und Unternehmen einer ordnungsgemäßen Reinigung zu unterziehen. Für die Planung, den Bau und Betrieb von Reinigungsanlagen häuslichen Abwassers sind primär die Gemeinden bzw. Abwasserverbände zuständig. Die Kosten der Abwasserentsorgung haben die Haushalte durch die Kanalabgaben, die ihnen von den Gemeinden vorgeschrieben werden, zu tragen.

Die Arbeiterkammer Steiermark hat deshalb bereits 1995 die Kanalabgaben in den steirischen Gemeinden, im Konkreten den Kanalisationsbeitrag, die Kanalbenützungsgebühren und deren Berechnungssystem erhoben. Damals zeigte sich, dass in der Gemeinde mit dem höchsten Kanalisationsbeitrag 114mal so viel zu bezahlen war wie in der Gemeinde mit der niedrigsten Anschlussgebühr. Bei den laufenden Kanalbenützungsgebühren zeigte sich ein Unterschied bis hin zum Faktor 17, und das bei 23 verschiedenen Gebührenberechnungssystemen. Im Zuge dieser Erhebung hat die Arbeiterkammer die Forderung insbesondere an den Landesgesetzgeber erhoben, der sichtbaren Ungleichbehandlung der Gebührenpflichtigen entgegenzuwirken. Als Ansatzpunkte dafür wurden vor dem Hintergrund der damals in Aussicht genommenen Novellierung der diesbezüglich bestimmenden Landesgesetze die Gebührenberechnungssysteme, Art und Ausmaß von Förderungen sowie die Planungszugänge und Finanzierungsaspekte angesprochen.

Nahezu 15 Jahre nach dieser Erhebung ist die AK wieder darangegangen, durch die hier vorliegende Arbeit einen Blick auf die Abwasserentsorgung in den steirischen Gemeinden aus Verbraucherperspektive zu werfen. Die Abwasserentsorgung wurde einerseits hinsichtlich der Anschlussgrade und der qualitativen Anforderungen weiter ausgebaut, und andererseits wurden sowohl Förderungsbestimmungen als auch Planungsvorgaben für die Gemeinden weiterentwickelt. Im Speziellen wurden nach der AK-Studie 1995 die Förderungsrichtlinien des Landes Steiermark für die kommunale Abwasserentsorgung erlassen, das Kanalabgabengesetz 1955 in den Punkten Berechnungsfläche – statt

verbauter Fläche wird die Bruttogeschosßfläche herangezogen – und Einheitssatz – Erweiterung der Vorschreibemöglichkeit durch Änderung des höchstmöglichen Einheitssatzes von 5% auf 7,5% – sowie das Kanalgesetz 1988 durch Verpflichtung zur Erlassung eines Gemeindeabwasserplans weiterentwickelt. Gebührenrelevant ist weiters, dass die Gemeinden sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig kommunale Leistungen zu erbringen haben und dass ihnen durch die im Jahr 1993 durchgeführte Änderung des Finanzausgleichsgesetzes die Vorschreibemöglichkeit bei den Gebühren bis zum Doppelten der Kostendeckung eingeräumt wurde.

Dass kommunale Leistungen nach wie vor sehr bedeutend sind und unter ständiger Beobachtung der Bürgerinnen und Bürger stehen, daran hat sich nichts geändert. Das wird durch eine aktuelle Umfrage der Stadt Graz bei den BürgerInnen zu den Lebenshaltungskosten¹ bestätigt. Demnach sind die Gemeindeabgaben, dazu gehören Abfall, Wasser und Abwasser, enorm wichtig, aber gleichzeitig ist hier ein grundsätzlich niedriger Zufriedenheitsgrad bei der Bevölkerung festgestellt worden.

Die kommunale Abwasserentsorgung ist in einen umfassenden rechtlichen Rahmen eingebettet. Die für die Abwasserentsorgung in den Gemeinden und zur Gebührenberechnung der Haushalte wesentlichen Normen werden hier ausschließlich durch kurze Nennung, beginnend bei den europäischen und nationalen Vorschriften bis hin zu den Landesgesetzen und Gemeindeverordnungen, angeführt:

- Europäische Ebene:
 - Wasserrahmenrichtlinie
 - Mitteilung der Kommission zur Preisgestaltung für einen nachhaltigen Umgang mit den Wasserressourcen
- Nationale Normen:
 - Wasserrechtsgesetz und Emissions- sowie Immissionsverordnungen
 - Finanzausgleichsgesetz
 - Umweltförderungsgesetz und Förderungsrichtlinie für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft

¹ Vgl. LQI Bevölkerungsbefragung 2009 – Ergebnisse Graz, Magistrat Graz, 2009, S. 18 ff.

- Steirische Vorschriften:
 - Steiermärkisches Raumordnungsgesetz
 - Steiermärkische Bauordnung
 - Gemeindeordnung
 - Steiermärkisches Kanalgesetz
 - Steiermärkisches Kanalabgabengesetz
 - Förderungsrichtlinie des Landes Steiermark
- Gemeinde:
 - Kanalabgabenordnung
 - Abwasserplan

Die Zielsetzungen der europäischen Normen sind auf eine nachhaltige Nutzung der Ressource Wasser sowie auf dessen Schutz ausgerichtet. Hinsichtlich der Wassergebührenpolitik sind die Mitgliedsstaaten nach der Wasserrahmenrichtlinie grundsätzlich aufgefordert, über die Preise und Abgaben Anreize zur nachhaltigen Nutzung zu schaffen und für eine Kostendeckung bei den Wasserdienstleistungen in den einzelnen Wirtschaftszweigen vorzusorgen.

Auch in den Förderungsrichtlinien des Bundes und des Landes sind Zielrichtungen formuliert, die dem Schutz der Wasserressource Rechnung tragen, aber auch die Belastung der Gebührenpflichtigen begrenzen sollen und nicht über ein zumutbares Ausmaß hinausgehen. Im Fokus steht auch hier, ebenso wie bei den landesrechtlichen Normen, sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig vorzugehen.

Mit den landesrechtlichen Regelungen wird einerseits durch das Kanalgesetz 1988 eine flächendeckende Entsorgung, basierend auf effizienten Planungen, vorgegeben und andererseits durch das Kanalabgabengesetz 1955 den Kommunen die Möglichkeit eingeräumt mit Hilfe des Kanalisationsbeitrages Kostendeckung hinsichtlich der Errichtungskosten der Kanalanlage zu erreichen sowie durch die Kanalbenützungsgebühren die Aufwendungen für den laufenden Betrieb bis hin zum doppelten Jahreserfordernis abzudecken.

1 Beschreibung der Erhebung

Die steirische Arbeiterkammer ist zwischen Mai und Juli 2009 an die 542 steirischen Gemeinden mit dem Ersuchen herangetreten, ihre Kanalabgabenordnungen in der jeweils gültigen Fassung zu übermitteln. 390 Gemeinden bzw. 72% kamen dem nach und haben ihre Kanalabgabenordnungen bzw. ihre derzeit gültigen Abwasserentsorgungsgebühren bekannt gegeben. In den übrigen Gemeinden wurde die Verordnung nach Auskunft der Gemeinden entweder überarbeitet oder befand sich zu diesem Zeitpunkt zur Kontrolle bei der Landesregierung.

Die vorliegende Erhebung der steirischen Abwasserentsorgungsgebühren sowie die durchgeführte Auswertung ist dreiteilig. Der Kanalisationsbeitrag, die Kanalbenützungsgebühren und eine gegenüberstellende Betrachtung der Gebühren 1995 und 2009 werden in dieser Arbeit aus Haushaltsperspektive analytisch aufbereitet und abschließend anhand der Ergebnisse Schlussfolgerungen und Forderungen aus Sicht der Interessenvertretung aufgestellt.

1.1 Kanalisationsbeitrag

1.1.1 Einheitssatz

Die Höhe des Einheitssatzes ist die zentrale Größe zur Berechnung des Kanalisationsbeitrages bzw. des einmaligen Anschlussbeitrages für die anzuschließende Liegenschaft oder das anzuschließende Bauwerk.

Die Berechnungsmodalitäten zur Bestimmung des Einheitssatzes sind für die Gemeinden im § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955² festgelegt. Demnach hat der Gemeinderat den Einheitssatz in der Kanalabgabenordnung festzulegen. Dieser darf nach den landesgesetzlichen Vorschriften höchstens bis zu 7,5% der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Meter Kanalanlage betragen.

² Kanalabgabengesetz 1955. LGBl 71/1955 i. d. g. F.

In der folgenden Abbildung ist das Berechnungsschema für den Einheitssatz dargestellt:

Gesamtbaukosten der Kanalanlage
minus
Beiträge und Zuschüsse des Bundes und des Landes für Errichtung, Erweiterung, Umbau, Erneuerung oder Verbesserung der Kanal- und Abwasserreinigungsanlagen
Zwischensumme
dividiert durch Anzahl der Meter der Kanalanlage
durchschnittliche ortsübliche Baukosten je Meter Kanalanlage
multipliziert mit höchstens 7,5%
Einheitssatz

In der Tabelle 1 ist eine Zusammenfassung der in den steirischen Gemeinden verwendeten Einheitssätze dargestellt. Es werden unterschiedliche Einheitssätze für Schmutzwasser-, Mischwasser- und Regenwasserkanäle verwendet, ebenso wird von der maximalen Vorschreibungsmöglichkeit des Einheitssatzes in unterschiedlichstem Ausmaß Gebrauch gemacht.

Tabelle 1

Einheitssatz				
	in Prozent der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Meter Kanalanlage	in Euro für Schmutzwasserkanäle	in Euro für Mischwasserkanäle	in Euro für Regenwasserkanäle
max. Wert	7,50%	22,70 €	15,04 €	9,62 €
min. Wert	2,32%	10,26 €	7,99 €	3,10 €
durchschnittlicher Wert	6,11%	12,98 €	12,28 €	6,31 €

Der Prozentsatz, der in den steirischen Gemeinden zur Berechnung für den Einheitssatz herangezogen wird, liegt zwischen 2,32% und 7,5%. Der Mittelwert beträgt 6,11%. Hier ist erkennbar, dass viele Gemeinden nicht den gesetzlich höchstmöglichen Wert in Anspruch nehmen.

In Euro betrachtet reicht die Bandbreite des Einheitssatzes für Schmutzwasserkanäle von € 10,26 bis hin € 22,70. Der steirische Mittelwert dafür beträgt € 12,98. Für Mischwasserkanäle liegt der Einheitssatz zwischen € 7,99 und € 15,04 mit einem Mittelwert in der Höhe von € 12,28; und bei Regenwasserkanälen reicht der Einheitssatz von € 3,10 bis € 9,62 bei einem Mittelwert von € 6,31.

1.1.2 Durchschnittliche ortsübliche Baukosten je Meter Kanalanlage

Zu Beginn dieses Kapitels wurde bereits auf die Berechnungsbestimmungen für den Einheitssatz eingegangen. Die Gemeinden sind weiters nach den Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955 verpflichtet, die für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages erforderlichen Grundlagen in der Verordnung anzugeben. Im Zuge unserer Erhebung wurden auch diese für den Einheitssatz relevanten Daten aus den Kanalabgabenordnungen der Gemeinden erfasst und ausgewertet.

In der folgenden Tabelle 2 werden die durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Meter Kanalanlage nach Bezirken zusammengefasst dargestellt. Weiters sind die durchschnittlichen Einheitssätze in Prozent sowie der durchschnittliche Einheitssatz in Euro nach steirischen Bezirken angeführt.

Tabelle 2

Baukosten und Einheitssatz nach Bezirken			
	durchschnittliche Baukosten je Meter Kanalanlage	durchschnittliche Prozentsätze zur Berechnung des Einheitssatzes	durchschnittliche Einheitssätze in Euro für Schmutz- wasserkanäle
Bruck/Mur	218,42 €	5,29%	11,29 €
Deutschlandsberg	162,51 €	6,64%	11,37 €
Feldbach	171,10 €	6,71%	12,18 €
Fürstenfeld	208,74 €	6,02%	11,35 €
Graz	493,74 €	4,20%	22,70 €
Graz-Umgebung	220,00 €	6,69%	14,11 €
Hartberg	177,78 €	6,68%	12,43 €
Judenburg	225,44 €	6,23%	13,61 €
Knittelfeld	215,25 €	6,05%	12,94 €
Leibnitz	193,69 €	6,12%	12,53 €
Leoben	187,05 €	6,27%	11,44 €
Liezen	226,96 €	6,21%	14,02 €
Mürzzuschlag	185,60 €	5,91%	10,26 €
Murau	195,04 €	6,34%	12,32 €
Radkersburg	175,08 €	6,69%	13,07 €
Voitsberg	240,48 €	5,68%	12,64 €
Weiz	222,30 €	6,15%	12,38 €
Steiermark	218,77 €	6,11%	12,98 €

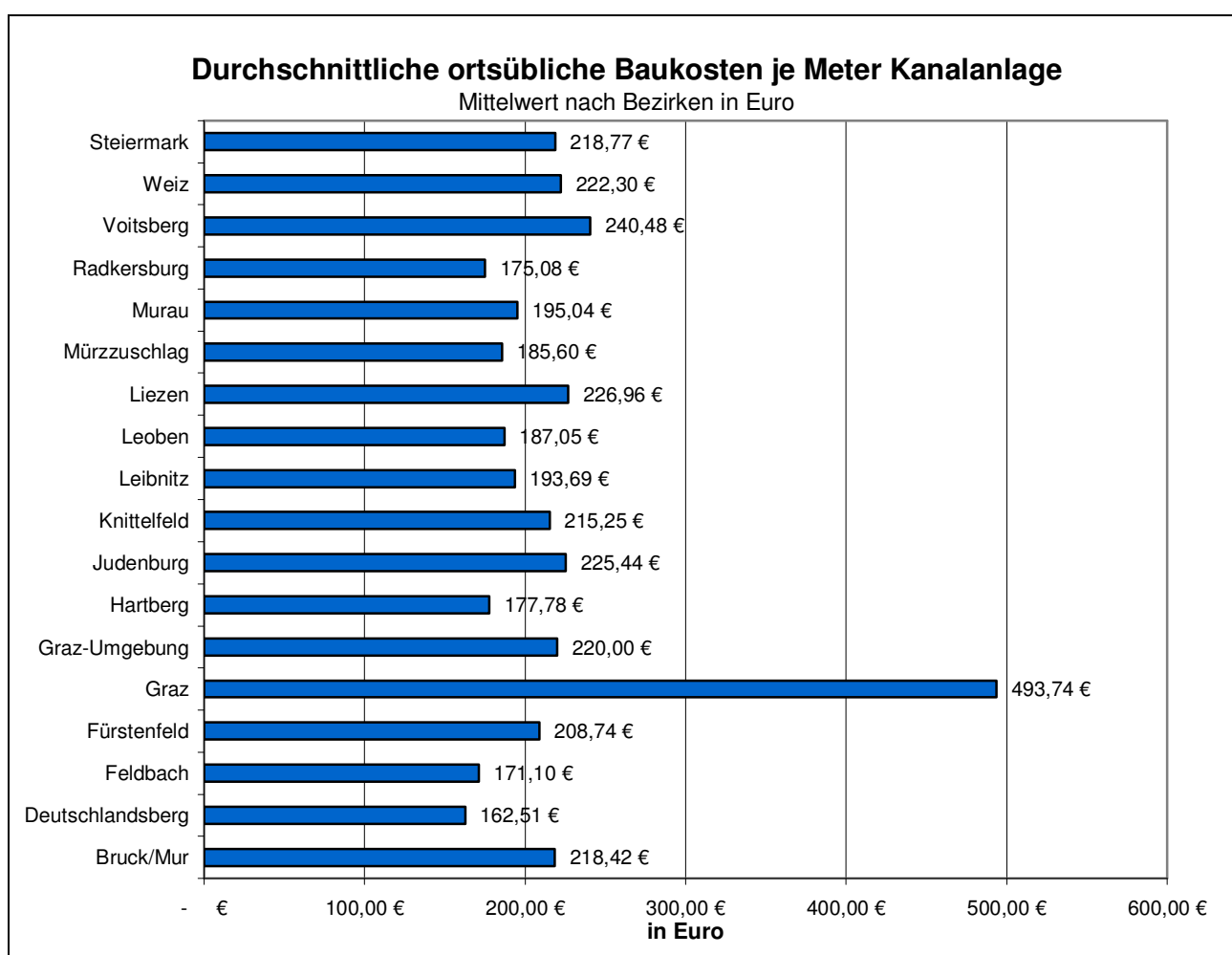
An dieser Darstellung wird erkennbar, dass durchschnittlich niedrige Prozentsätze nicht mit niedrigen Einheitssätzen in Euro korrelieren. Am plakativsten wird dies am Beispiel Graz ersichtlich, wo der Prozentsatz für den Einheitssatz 4,20 und der Einheitssatz selbst € 22,70 beträgt; in der Steiermark liegt der Durchschnitt bei 6,11% und € 12,98.

Im Zuge der Gesetzesnovelle zum Kanalabgabengesetz 1995 im Jahr 2005 wurde den Gemeinden die Möglichkeit eingeräumt, den Prozentsatz für den Einheitssatz höher festzusetzen. Der maximale Prozentsatz wurde von vorher 5% auf 7,5% hinaufgesetzt. Die jetzige Erhebung zeigt, dass die Gemeinden von dieser Möglichkeit Gebrauch machen und im steirischen Durchschnitt 6,11% zur Berechnung heranziehen. In der Festlegung

des Prozentsatzes liegt, abseits der Baukosten, die wesentliche Steuerungsmöglichkeit der Gemeinde, für die Höhe des Kanalisationsbeitrages.

In der Grafik 1 sind die Mittelwerte der durchschnittlichen, ortsüblichen Baukosten nach Bezirken abgebildet. In den Bezirken Deutschlandsberg mit € 162,51 und Feldbach mit € 171,10 sind die Mittelwerte am niedrigsten. Graz hat mit durchschnittlichen Baukosten je Meter Kanalanlage in der Höhe von € 493,74 mehr als doppelt so hohe Baukosten je Meter Kanalanlage wie der steirische Durchschnitt mit € 218,77.

Grafik 1



1.1.3 Baukosten, Förderungen, Kanallänge und Haushalte

Für die Höhe des Kanalisationsbeitrages sind mehrere Parameter bestimmend. Dazu gehören insbesondere die Baukosten, die Förderungen des Bundes und des Landes sowie die Größe des Kanalnetzes und die Anzahl der anzuschließenden Objekte.

In diesem Kapitel werden zuerst die Förderungen des Bundes und des Landes, die für die Planung bzw. Errichtung kommunaler Abwasserreinigungsanlagen gewährt werden, kurz beschrieben. In weiterer Folge werden die Daten rund um Kosten, Förderungen und Größe der Abwasserreinigungsanlagen – die Kanallänge –, welche die Gemeinden verpflichtend in den Kanalabgabenordnungen anzugeben haben, nach Bezirken zusammenfassend dargestellt.

Die Förderungsbestimmungen des Landes sind in den Förderungsrichtlinien für kommunale Entsorgung³ mit dem Ziel, Wasser vor Verunreinigung zu schützen, ohne die Gebührenpflichtigen über ein zumutbares Ausmaß hinaus zu belasten, festgelegt. Gefördert werden insbesondere Maßnahmen der Abwasserentsorgung von Gemeinden und Verbänden sowie Maßnahmen zur Erstellung des Gemeindeabwasserplans und Kanalkatasters. Kommunale Projekte werden im Regelfall mit 7% der förderfähigen Baukosten gefördert; befindet sich das Projekt innerhalb der gelben Linie, dann ist eine 12%ige Förderung möglich, und in besonderen Ausnahmefällen wird ein Steigerungsbetrag im Ausmaß von 5% gewährt⁴.

Die Bundesförderung für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft ist im Umweltförderungsgesetz 1993 i. d. g. F. sowie in den dazugehörigen Förderungsrichtlinien geregelt. Demnach sollen mit diesem Förderungssystem sozial verträgliche Gebühren gesichert und der verstärkte Ausbau der Abwasserentsorgung im ländlichen Raum vorangetrieben werden. Die Höhe der Förderung bewegt sich zwischen 8% und 50% der förderfähigen Investitionskosten⁵.

³ Vgl. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 24.11.2006 mit der Richtlinie zur Durchführung der Förderungen von Maßnahmen der Abwasserentsorgung erlassen werden, LGBl. 134/2006.

⁴ Vgl. 21. Umweltschutzbericht 2005/2006, Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Graz 2007, S. 349.

⁵ Vgl. Förderungsrichtlinien 1999 für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft in der Fassung 2008, BGBl. Nr. 185/1993 i. d. g. F.

In der folgenden Tabelle werden die Daten aus den Kanalabgabenordnungen der Gemeinden nach Bezirken zusammengefasst dargestellt, wobei die Gemeinden, die keine Daten bzw. eine unvollständige Verordnung übermittelt haben, in dieser Zusammenfassung unberücksichtigt blieben. Unter dem Aspekt, dass in der Steiermark 469.000 Haushalte⁶ nach der Volkszählung 2001 gezählt wurden und Daten aus den Gemeinden in die Tabellen 4 und 6 von rund 360.000 Haushalten eingeflossen sind, entspricht dies einem Darstellungsgrad von 77%⁷ der steirischen Haushalte.

⁶ Vgl. Regionalstatistik Steiermark 2009, Arbeiterkammer Steiermark, Graz 2009, S. 17.

⁷ Anmerkung: Es wurde bereits 2005 seitens des Landes Steiermark von einem öffentlichen Entsorgungsgrad in der Höhe von 95% gesprochen, die restlichen 5% verteilen sich auf Genossenschaften und Einzelentsorgungen.

Tabelle 3

Baukosten, Förderungen, Kanallänge, Haushalte*)				
	Anzahl der Haushalte	Gesamte Baukosten	Förderungen	Kanallänge
Bruck/Mur	24.703	103.031.690,62 €	13.147.934,79 €	393.239
Deutschlandsberg	10.117	87.121.402,73 €	14.207.596,30 €	449.738
Feldbach	14.032	105.438.329,20 €	21.129.774,45 €	507.346
Fürstenfeld	6.615	60.322.001,03 €	10.151.436,85 €	237.599
Graz	108.514	130.657.568,00 €	23.777.595,00 €	216.472
Graz-Umgebung	34.723	219.404.961,97 €	29.158.396,70 €	871.192
Hartberg	16.482	146.052.853,55 €	20.611.392,91 €	699.085
Judenburg	15.809	126.447.204,67 €	21.291.878,69 €	324.226
Knittelfeld	2.614	23.635.820,62 €	4.063.272,85 €	91.278
Leibnitz	16.551	157.154.077,31 €	25.634.709,28 €	544.425
Leoben	21.984	57.614.850,17 €	5.851.267,68 €	309.447
Liezen	24.722	275.594.008,13 €	50.920.750,10 €	783.094
Mürzzuschlag	14.764	33.960.936,66 €	2.615.488,83 €	141.959
Murau	7.583	71.265.430,21 €	14.079.890,46 €	282.284
Radkersburg	4.752	46.316.031,27 €	6.931.438,59 €	218.699
Voitsberg	17.552	74.570.120,49 €	10.143.343,14 €	232.881
Weiz	18.870	107.824.985,05 €	12.799.753,56 €	387.420
Summe	360.387	1.826.412.271,68 €	286.515.920,18 €	6.690.383

*) Die hier erfassten Daten wurden den Verordnungen der Gemeinden entnommen und um die Haushaltsdaten jener Gemeinden bereinigt, die keine bzw. keine auswertbaren Informationen übermittelt haben.

Laut den Daten der vorangegangenen Tabelle wurden in Entsprechung der Angaben der Gemeinden in ihren Kanalabgabenordnungen für 360.000 Haushalte Abwasserreinigungsanlagen mit Baukosten von 1,8 Mrd. Euro und unter Inanspruchnahme von rund 290 Mio. Euro Förderungen gebaut. Diese verfügen in Summe über 6,7 Mio. Meter Kanal.

Für die steirischen KonsumentInnen bzw. Haushalte ist selbstverständlich von Interesse, inwieweit mithilfe von Bundes- und Landesförderungen das Ziel sozialer Gebühren erreicht wird. Um diesen Vorgaben aus Haushaltsperspektive näher zu kommen, werden in der

Tabelle 4 Bezirkskennzahlen errechnet. Es wird ein Zusammenhang zwischen den Baukosten der Abwasserreinigungsanlage, der Höhe der Förderungen – Beiträge und Zuschüsse des Landes und des Bundes – und der Kanalgröße, sprich Kanallänge, hergestellt.

Tabelle 4:

Relationen der erfassten Parameter aus Tabelle 3			
	Relation Baukosten zu Förderungen	Relation Förderung zu Kanallänge	Relation Meter Kanalanlage zu Anzahl der Haushalte
	Gibt den Prozentsatz der Förderung im Vergleich zu der Höhe der Baukosten an	Höhe der Förderung je Meter Kanalanlage	Bebauungsdichte aus „Kanalsicht“
Bruck/Mur	12,76%	33,43 €	15,92
Deutschlandsberg	16,31%	31,59 €	44,45
Feldbach	20,04%	41,65 €	36,16
Fürstenfeld	16,83%	42,73 €	35,92
Graz	18,20%	109,84 €	1,99
Graz-Umgebung	13,29%	33,47 €	25,09
Hartberg	14,11%	29,48 €	42,42
Judenburg	16,84%	65,67 €	20,51
Knittelfeld	17,19%	44,52 €	34,92
Leibnitz	16,31%	47,09 €	32,89
Leoben	10,16%	18,91 €	14,08
Liezen	18,48%	65,03 €	31,68
Mürzzuschlag	7,70%	18,42 €	9,62
Murau	19,76%	49,88 €	37,23
Radkersburg	14,97%	31,69 €	46,02
Voitsberg	13,60%	43,56 €	13,27
Weiz	11,87%	33,04 €	20,53
Durchschnitt	15,69%	42,83 €	18,56

Basierend auf diesen vorliegenden Daten und Relationen aus den Kanalabgabenordnungen der Gemeinden ergibt sich folgendes Bild:

- Die Baukosten von Kanalanlagen werden mit bis zu 20% gefördert. Der Prozentsatz an Förderungen ist durchschnittlich im Bezirk Mürzzuschlag mit 7,70% am niedrigsten, im Bezirk Feldbach mit 20,04% am höchsten.
- Die durchschnittlichen Förderungen je Meter Kanalanlage reichen von € 18,42 im Bezirk Mürzzuschlag bis € 109,84 in Graz.
- Werden die Kanallänge und die Anzahl der Haushalte zueinander in Beziehung gesetzt oder ein Wert für die „Bebauungsdichte aus Kanalsicht“ errechnet, dann werden in Graz 2 Meter Kanal je Haushalt errichtet, hingegen in den Bezirken Radkersburg 46,02 Meter und in Deutschlandsberg 44,45 Meter je Haushalt. Das sind in den Bezirken mit der niedrigsten „Bebauungsdichte aus Kanalsicht“ rund 23 mal so lange Kanäle pro Haushalt.

Zusammenfassend sind sowohl bei der Förderquote, der Förderung je Meter Kanal als auch der Kanallänge je Haushalt bzw. „Bebauungsdichte aus Kanalsicht“ zwischen den durchschnittlichen Bezirkswerten große Unterschiede feststellbar. Die Begründung dafür kann aus dieser vorliegenden Untersuchung nicht umfassend genannt werden. Diese Arbeit soll insbesondere dazu beitragen, eine weiterführende Diskussion rund um den Ausbau bzw. die Optimierung der Förderungen aus Haushaltsperspektive voranzutreiben.

Bemerkenswert ist die Unterschiedlichkeit der Fördersätze, die einerseits die Gemeinden angeben, mit einem errechneten durchschnittlichen Steiermarkwert in der Höhe von 15,69% und andererseits den Vorgaben der Landesförderung mit 7% und der Bundesförderung mit durchschnittlich 25%⁸, aber bezogen auf die förderbaren Baukosten. Hier drängt sich durchaus die Vermutung auf, dass die Gemeinden Kanalanlagen mit nicht förderungsfähigen Baukosten planen bzw. bauen können oder bauen müssen. Die exakte Antwort darauf können nur die Gemeinden bzw. die Förderstellen des Bundes und des Landes geben.

⁸ Vgl. 21. Umweltschutzbericht 2005/2006, Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Graz 2007, S. 350.

1.1.4 Kanalisationsbeitrag in den steirischen Gemeinden

Der Kanalisationsbeitrag wird von den Gemeinden nach den Vorgaben des § 4 Kanalabgabengesetz 1955 i. d. g. F berechnet. Darin ist normiert, dass der Einheitssatz mit der Berechnungsfläche des anzuschließenden Bauwerkes verknüpft wird. Im Konkreten wird das Produkt von Einheitssatz und der Bruttogeschoßfläche eines Gebäudes gebildet, wobei Keller- und Dachgeschoße zur Hälfte, die übrigen Geschoße zur Gänze einzubeziehen sind. Anders berechnet werden Nebengebäude, oberirdische Garagen und Wirtschaftsgebäude, die keine Wohnung oder Betriebsstätte enthalten.

Über das Gesetz hinausgehende Sonderregelungen nach Nutzungsarten finden sich in den Gemeindeverordnungen, beispielsweise auch für Kaufhäuser und Gewerbebetriebe. Unterschiedliche Behandlung erfahren auch Garagen dahingehend, in welchem Ausmaß sie in der Flächenberechnung Berücksichtigung finden. Weitere vom Gesetz abweichende und nicht vorgesehene bzw. rechtswidrige Regelungen wurden in einzelnen Verordnungen auch für Keller- und Dachgeschoße gefunden.

Für einen Vergleich der Kanalisationsbeiträge in den steirischen Gemeinden wurde der Einheitssatz für Schmutzwasserkanäle aus den Kanalabgabenordnungen der Gemeinden einerseits mit der durchschnittlichen bezirksbezogenen Nutzfläche für Hauptwohnsitzwohnungen und andererseits auch mit der durchschnittlichen steirischen Nutzfläche multipliziert. Dach- und Kellergeschoße wurden mangels statistischer Daten hier nicht berücksichtigt; ebenso wenig etwaige sonstige Nebengebäude. Die Daten über die bezirksspezifische Nutzfläche und die durchschnittliche steirische Nutzfläche befinden sich in der Tabelle 5⁹.

⁹ Vgl. Statistik Austria, Gebäude- und Wohnungszählung 2001, Hauptergebnisse Steiermark, Wien, 2004, S. 17.

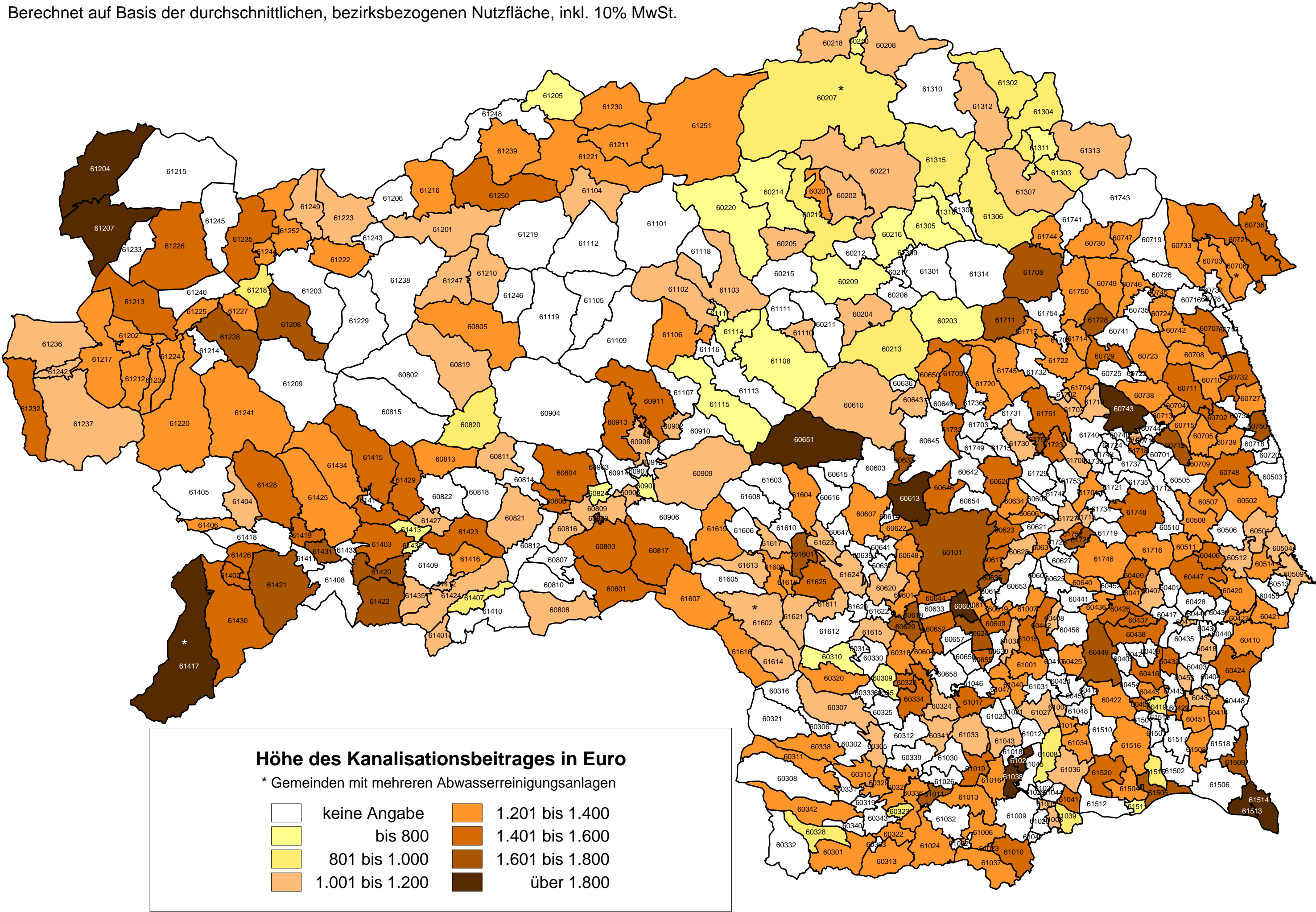
Tabelle 5:

Durchschnittliche Nutzfläche der Hauptwohnsitzwohnungen nach Bezirken für die Steiermark in Quadratmetern ^{*)}	
Bruck/Mur	83,70
Deutschlandsberg	104,10
Feldbach	108,60
Fürstenfeld	105,30
Graz	78,40
Graz-Umgebung	104,10
Hartberg	111,90
Judenburg	91,00
Knittelfeld	90,60
Leibnitz	104,80
Leoben	80,30
Liezen	97,30
Mürzzuschlag	89,20
Murau	107,80
Radkersburg	108,60
Voitsberg	94,80
Weiz	109,40
Steiermark	94,10
*) Vgl. Statistik Austria, Gebäude- und Wohnungszählung 2001, Hauptergebnisse Steiermark, Wien, 2004, S. 17.	

In der folgenden kartografischen Darstellung sind die einzelnen Gemeindeflächen hinsichtlich der jeweiligen Höhe des Kanalisationsbeitrages, der auf Basis der durchschnittlichen bezirksbezogenen Nutzflächen errechnet wurde, nach Gebührenklassen farblich gekennzeichnet.

Kanalisationsbeitrag in den steirischen Gemeinden 2009

Berechnet auf Basis der durchschnittlichen, bezirksbezogenen Nutzfläche, inkl. 10% MwSt.



In der nächsten Tabelle 6 sind die Ergebnisse des errechneten Kanalisationsbeitrages in Euro für die steirischen Bezirke, berechnet einerseits auf Basis der spezifischen bezirksbezogenen Nutzfläche und andererseits auf Basis der durchschnittlichen steirischen Nutzfläche angeführt.

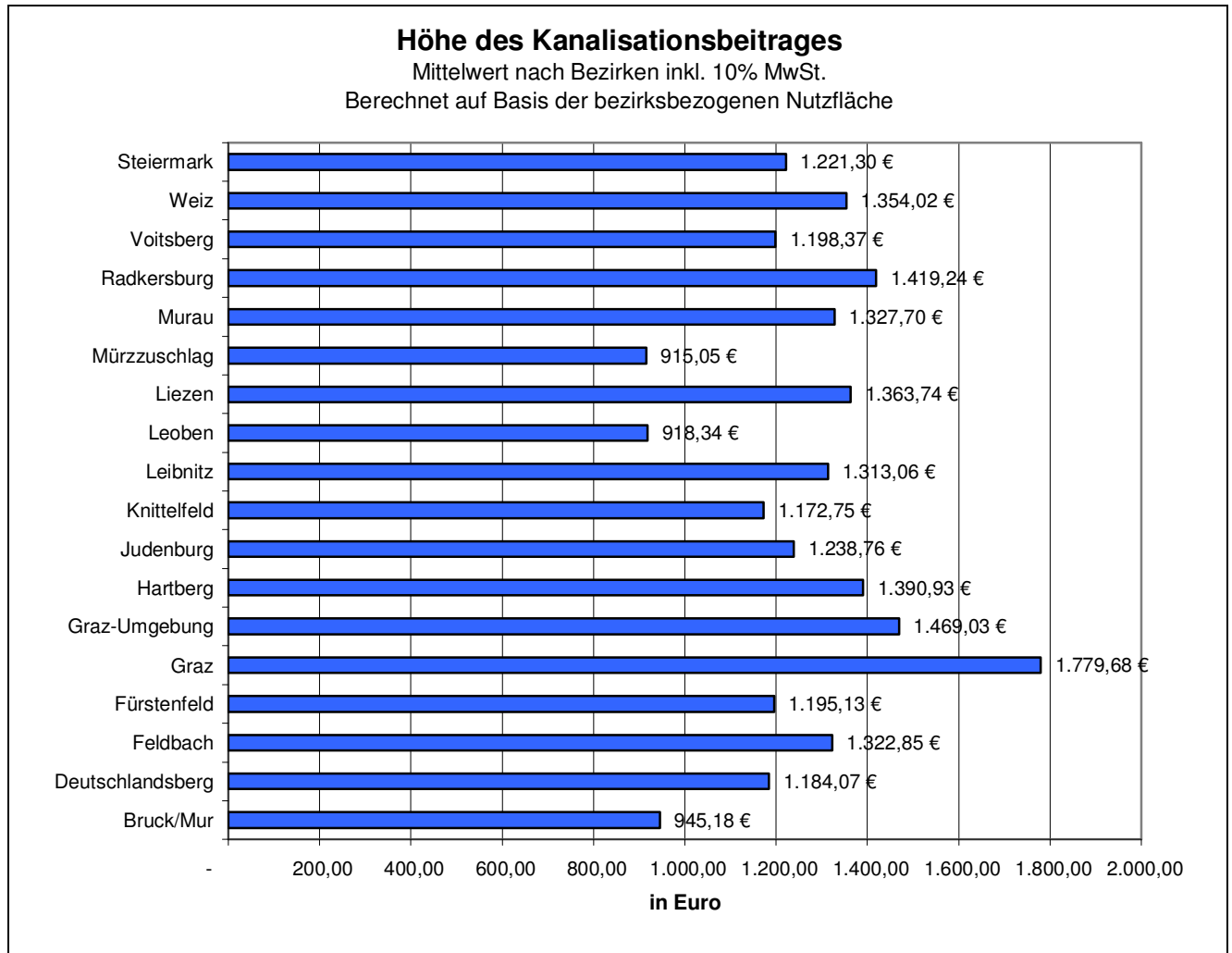
Tabelle 6

Durchschnittlicher Kanalisationsbeitrag nach Bezirken und für die Steiermark berechnet auf Basis der durchschnittlichen bezirksbezogenen Nutzfläche und auf Basis der durchschnittlichen steirischen Nutzfläche*)		
	Basis durchschnittliche bezirksbezogene Nutzfläche	Basis durchschnittliche steirische Nutzfläche
Bruck/Mur	945,18 €	1.062,62 €
Deutschlandsberg	1.184,07 €	1.070,33 €
Feldbach	1.322,85 €	1.146,23 €
Fürstenfeld	1.195,13 €	1.068,01 €
Graz	1.779,68 €	2.136,07 €
Graz-Umgebung	1.469,03 €	1.327,92 €
Hartberg	1.390,93 €	1.169,68 €
Judenburg	1.238,76 €	1.280,96 €
Knittelfeld	1.172,75 €	1.218,06 €
Leibnitz	1.313,06 €	1.179,00 €
Leoben	918,34 €	1.076,16 €
Liezen	1.363,74 €	1.318,89 €
Mürzzuschlag	915,05 €	965,32 €
Murau	1.327,70 €	1.158,96 €
Radkersburg	1.419,24 €	1.229,75 €
Voitsberg	1.198,37 €	1.189,52 €
Weiz	1.354,02 €	1.164,65 €
Steiermark	1.221,30 €	1.221,30 €
*) Einige wenige Gemeinden sehen für verschiedene Ortsteile unterschiedliche Einheitssätze vor. In diesen Fällen wurden diese Ortsteile in der Auswertung wie eigenständige Gemeinden behandelt.		

Im steirischen Durchschnitt ist für eine Wohnung mit einer durchschnittlichen Größe von 94,10 m² für einen Kanalanschluss ein einmaliger Kanalisationsbeitrag in der Höhe von

€ 1.221,30 inkl. MwSt. zu bezahlen. Die jeweiligen Bezirksergebnisse in der Tabelle 4 differieren infolge der unterschiedlichen Berechnungsflächen. Die Ergebnisse der Analysen auf Basis der bezirksbezogenen Berechnungsfläche werden in weiterer Folge grafisch abgebildet, um ein möglichst realitätsnahes Bild über die Höhe des Kanalisationsbeitrages in den Bezirken zu gewinnen.

Grafik 2

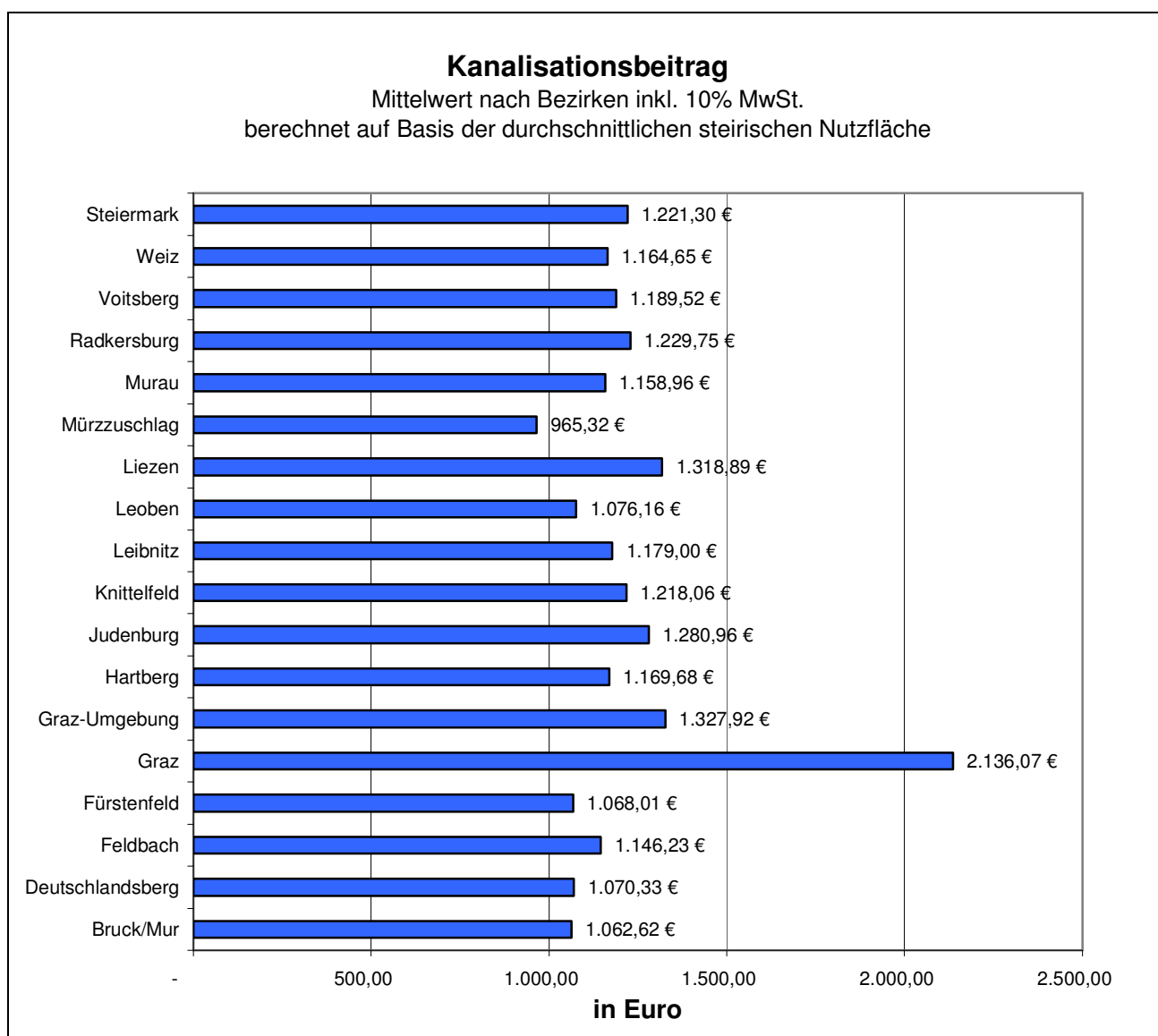


Die durchschnittliche Nutzfläche der Hauptwohnsitzwohnungen nach Bezirken ist in Graz mit 78,40 m² am niedrigsten, im Bezirk Hartberg mit 111,90 m² am höchsten. Der dafür zu bezahlende durchschnittliche Kanalisationsbeitrag ist in Graz mit € 1.779,68 jedoch am höchsten, im Bezirk Mürzzuschlag mit € 915,05 und einer durchschnittlichen Nutzfläche von 89,20 m² am niedrigsten. Hier wird in Verbindung mit Tabelle 2 und Grafik 1 auch sichtbar, dass am Beispiel Graz hohe Baukosten für einen Meter Kanalanlage mit einem niedrigen Prozentsatz für den Einheitssatz und einer relativ niedrigeren

Berechnungsfläche dennoch ein im steirischen Vergleich hoher Anschlussbeitrag vorgeschrieben wird.

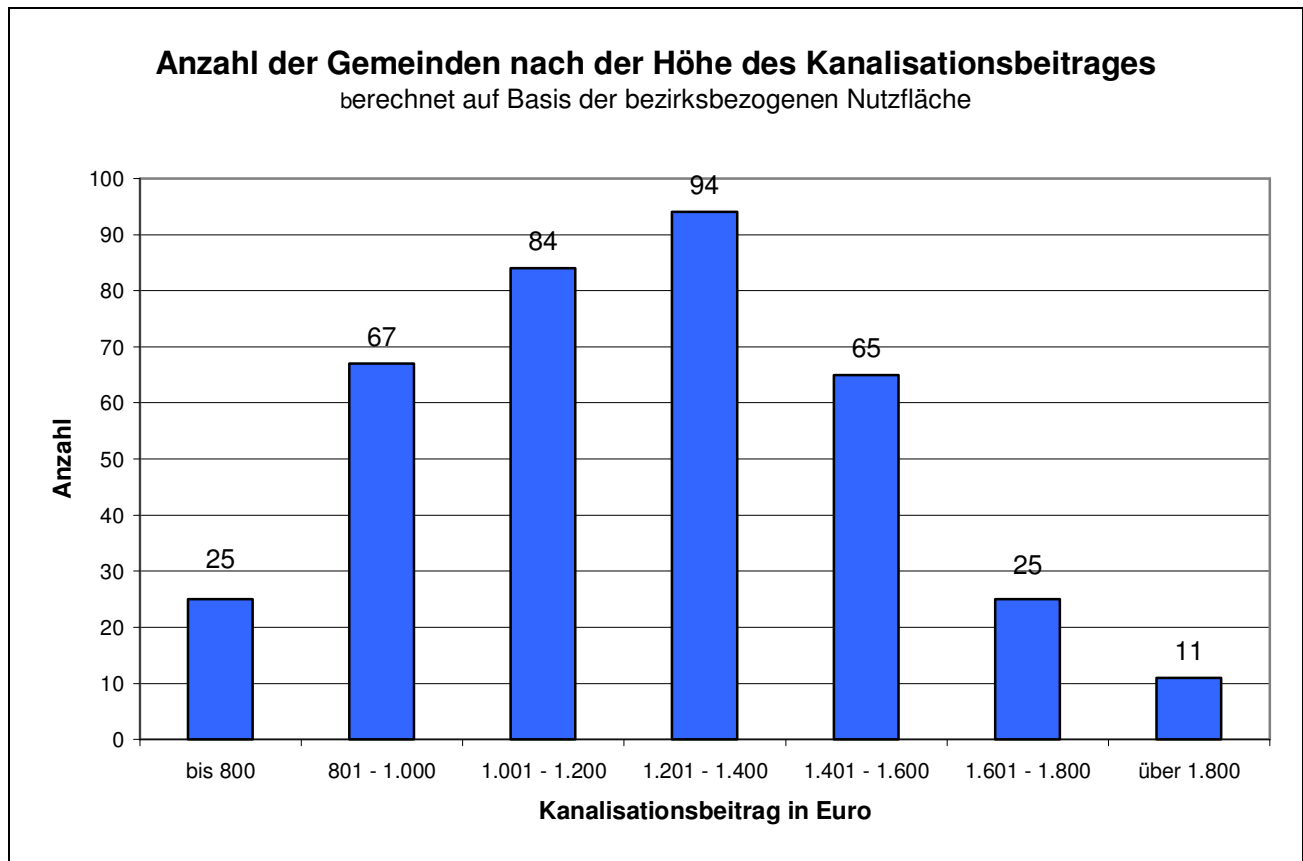
Vollständigerweise wird auch noch für einen steirischen Vergleich des Kanalisationsbeitrages der Kanalisationsbeitrag bezogen auf die durchschnittliche steirische Nutzfläche mit 94,10 m² berechnet. Nach dieser Betrachtungsweise nähern sich die absoluten Anschlussgebühren einerseits etwas an, andererseits ist aber auch hier der Kanalisationsbeitrag mit € 965,32 im Bezirk Mürzzuschlag am niedrigsten und in Graz mit € 2.136,07 am höchsten.

Grafik 3



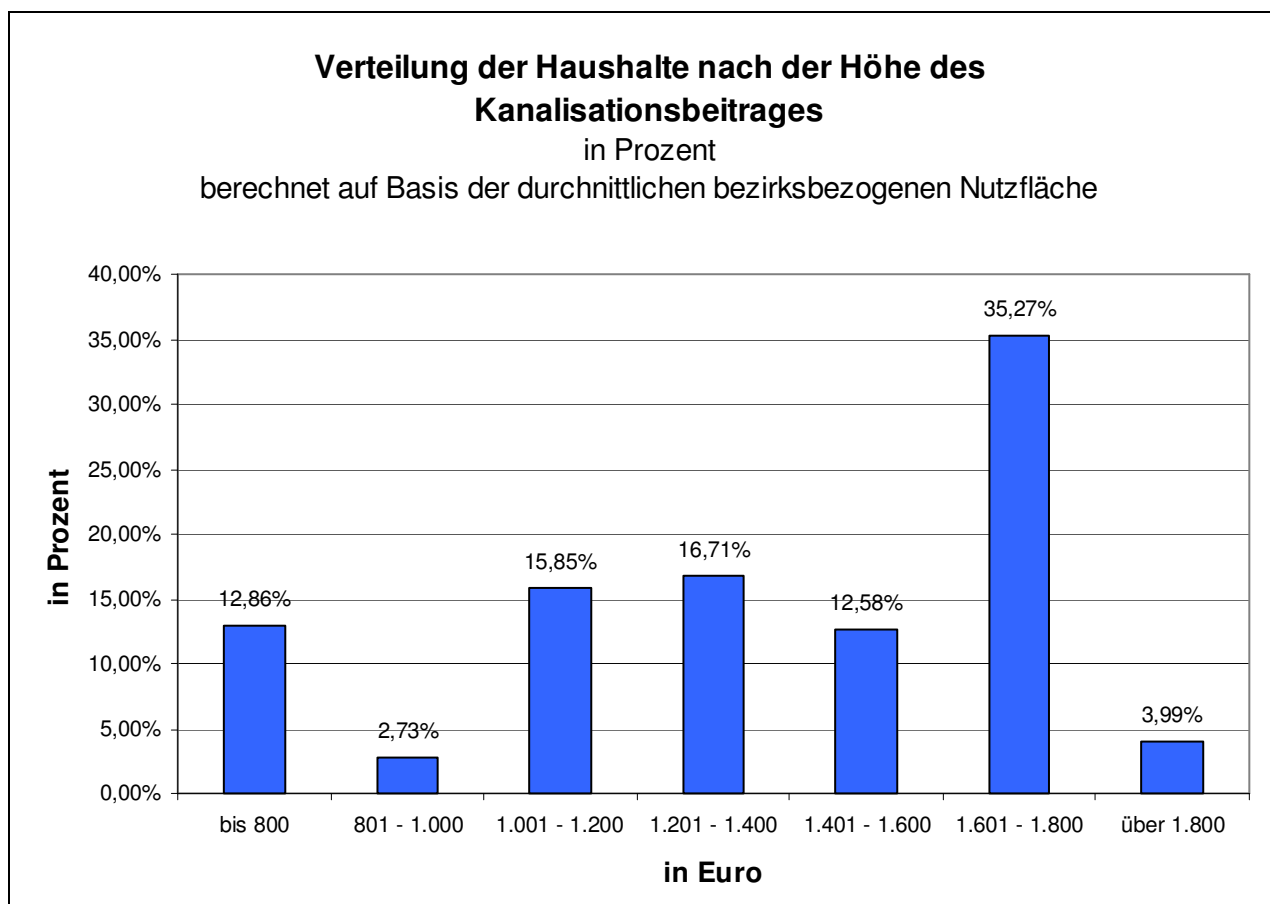
Wesentlich für die Analyse des einmaligen Anschlussbeitrages aus Haushaltsperspektive ist auch die Betrachtung des Kanalisationsbeitrages nach Größenklassen hinsichtlich der Anzahl der Gemeinden und der Haushalte.

Grafik 4



Die Darstellung in Grafik 4 zeigt, dass der Kanalisationsbeitrag in 25 Gemeinden für einen Haushalt unter € 800,- liegt. 67 Gemeinden schreiben einen Kanalisationsbeitrag zwischen € 801,- und € 1.000,- vor. In 84 Gemeinden beträgt der Kanalisationsbeitrag zwischen € 1.001,- und € 1.201,-. Die größte Anzahl von Gemeinden, im Konkreten 94, liegt zwischen € 1.201,- und € 1.400,-. Am höchsten Ende der Gebührenskala befinden sich 11 Gemeinden mit einem Kanalisationsbeitrag über € 1.800,-.

Grafik 5



Aus der Grafik 5 ist abzulesen, dass rund 50% der steirischen Haushalte in zwei Gebührenklassen liegen und somit einen Kanalisationsbeitrag zwischen € 1.401,- und € 1.800,- zu bezahlen haben.

1.2 Kanalbenützungsgebühren

Die Haushalte haben neben den einmaligen Kanalisationsbeiträgen auch die laufenden Kanalbenützungsgebühren zu tragen. Art und Ausmaß der Gebühren obliegen dem freien Beschlussrecht der Gemeinden, d. h., dass sie innerhalb des ihnen zustehenden rechtlichen Rahmens hinsichtlich der Gebührengestaltung frei wählen können. In diese Benützungsgebühren, nach § 6 Kanalabgabengesetz 1995 i. d. g. F., fließen die Aufwendungen für die Erhaltung und den Betrieb der Kanalanlage, die zu leistenden Zinsen und Tilgungen der Darlehen sowie jene für Erweiterung oder Erneuerung ein. Die Gemeinden können darüber hinaus Kanalbenützungsgebühren bis zur Höhe der doppelten Aufwendungen vorschreiben.

In diesem Kapitel werden die Berechnungssysteme, die in den steirischen Gemeinden Verwendung finden, ebenso wie die Kanalbenützungsgebühren für den durchschnittlichen Haushalt und gesonderte, spezielle Gebührenaspekte beschrieben und dargestellt.

1.2.1 Berechnungssysteme

In der Steiermark werden verschiedene Berechnungssysteme bzw. Systemkombinationen verwendet. Diese sind:

System 1: Wasserverbrauch

Der Wasserverbrauch wird mit Wasserzähler festgestellt. Der Wasserzähler muss geeicht sein. Die Eichintervalle sind im Maß- und Eichgesetz bestimmt. Zur Feststellung der Kanalbenützungsgebühr wird der jährliche Wasserverbrauch in Kubikmetern mit der in der Kanalabgabenordnung festgelegten Gebühr je Kubikmeter Wasser multipliziert.

System 2: Einwohnergleichwert

Ebenso wird der Parameter Einwohnergleichwert zur Feststellung der Höhe der Kanalbenützungsgebühr für die Haushalte gerne verwendet. Der Einwohnergleichwert nimmt technisch gesehen Bezug auf den biologischen Sauerstoff der notwendig ist, um die Schmutzfracht im Abwasser, die ein Mensch im Laufe eines Tages produziert, abzubauen. Wird dieses System verwendet, dann errechnet sich die Kanalbenützungsgebühr aus dem Produkt der für den jeweiligen Haushalt festgestellten Einwohnergleichwerte und der Gebühr je Einwohnergleichwert.

System 3: Fläche

Die Kanalbenutzungsgebühr wird auch nach der festgestellten Fläche, die mit der Gebühr je Quadratmeter aus der Kanalabgabenordnung multipliziert wird, berechnet.

Vollständigerweise wird hier nochmals darauf hingewiesen, dass eine Änderung des Kanalabgabengesetzes im Jahr 2005 hinsichtlich der Berechnungsvorschriften für den Kanalisationsbeitrag stattgefunden hat. Seit damals wird für den Kanalisationsbeitrag die Bruttogeschoßfläche anstelle der verbauten Fläche herangezogen. Während dieser Erhebung wurde auch bei der Berechnung der Kanalbenutzungsgebühr eine unterschiedliche Handhabung in den Verordnungen der Gemeinden dahingehend festgestellt, dass in den jüngeren Kanalabgabenordnungen auf die Bruttogeschoßfläche, in den älteren und nicht angepassten Verordnungen auf die verbaute Wohnfläche Bezug genommen wird.

System 4: WC

Für die Berechnung der Kanalbenutzungsgebühr wird auch die Anzahl der Toiletten in den Haushalten als Berechnungsparameter herangezogen.

System 5: Haushalt

Nach diesem Berechnungssystem setzt sich die Gebühr aus der Grundgebühr und/oder einer Gebühr in Entsprechung der Größe des Haushaltes zusammen.

System 6: Sonstige

Zur Berechnung der Kanalbenutzungsgebühr werden weitere folgende Parameter herangezogen:

- a) Personenpauschale
- b) pauschalierter Wasserverbrauch je Person, je WC, je Bad, je Dusche oder je Pkw
- c) pauschalierter Wasserverbrauch je Haushalt
- d) pauschalierter Wasserverbrauch je Sitzplatz, je Bett in Gasthöfen und Beherbergungsbetrieben
- e) Pauschalen für Fremden- oder Privatzimmervermieter
- f) Pauschalen für Nutztiere in landwirtschaftlichen Betrieben
- g) Gewerbepauschalen für Ärzte, Apotheken, Geschäfte etc.

1.2.2 Analyse der Berechnungssysteme

In diese Erhebung wurden alle Systeme, die für die Berechnung der laufenden Gebühren Anwendung finden, einbezogen. Sehen Gemeinden für das gesamte Gemeindegebiet kein einheitliches Berechnungssystem vor, z. B. verschiedene Berechnungssysteme innerhalb eines Gemeindegebietes oder ein System mit unterschiedlichen Gebührenhöhen, so wurden diese Teilgebiete in den folgenden Auswertungen wie einzelne Gemeinden behandelt.

Die Auswertung der Berechnungssysteme ergibt, dass in 77,87% von 235 ausgewerteten Gemeinden ausschließlich ein Berechnungssystem angewendet wird. Das heißt, es wird die Kanalbenützungsgebühr entweder nach dem Wasserverbrauch, dem Einwohnergleichwert, der Fläche, dem WC, nach Haushalt bzw. Haushaltsgröße oder einem sonstigen System berechnet. In allen anderen Gemeinden sind alternativ zwei oder mehrere dieser Berechnungssysteme zur Feststellung der Höhe der Kanalbenützungsgebühren für die Haushalte vorgesehen.

In der folgenden Tabelle 7 sind die Systeme, die Anzahl der Gemeinden, in denen dieses System zur Anwendung kommt, sowie die Anzahl der Haushalte, auf die das jeweilige Berechnungssystem zutrifft, dargestellt.

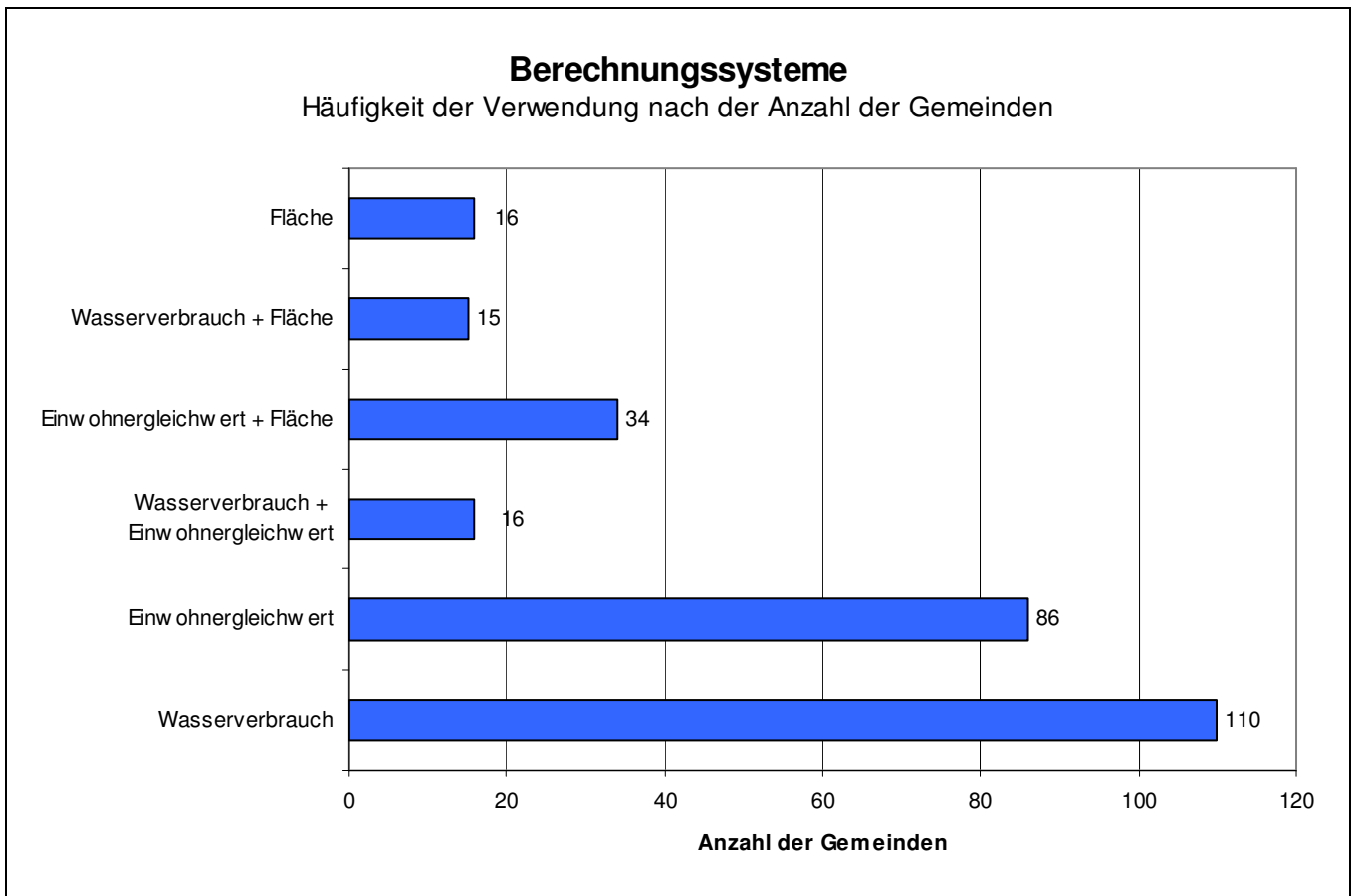
Tabelle 7

Berechnungssysteme, Anzahl der Gemeinden und Haushalte			
	System	Anzahl der Gemeinden, die das jeweilige Berechnungssystem verwenden	Anzahl der Haushalte in diesen Gemeinden nach dem jeweiligen Berechnungssystem
1	Wasserverbrauch	110	134.051
2	Einwohnergleichwert	86	36.326
3	Fläche	16	28.781
4	WC	1	108.514
5	Haushalt	6	2.169
6	sonstige	16	4.654
7	Wasserverbrauch und Einwohnergleichwert	16	6.433
8	Wasserverbrauch und Fläche	15	26.108
9	Wasserverbrauch und Haushalt	1	1.940
10	Einwohnergleichwert und Fläche	34	15.093
11	Fläche und sonstige	3	1.024
12	Wasserverbrauch, Einwohnergleichwert und WC	1	10.348
13	Wasserverbrauch, Fläche und Haushalt	1	903

Aus dieser Tabelle ist ersichtlich, dass das Berechnungssystem Wasserverbrauch in 110 Gemeinden am häufigsten verwendet wird, gefolgt vom System Einwohnergleichwert in 86 Gemeinden. Die Verwendungshäufigkeit von Systemkombinationen ist eher niedrig, wobei die Varianten Systemkombination Einwohnergleichwert und Fläche in 34 Gemeinden, die Systemkombination Wasserverbrauch und Einwohnergleichwert bzw. Wasserverbrauch und Fläche in jeweils 16 bzw. 15 Gemeinden zur Anwendung kommt.

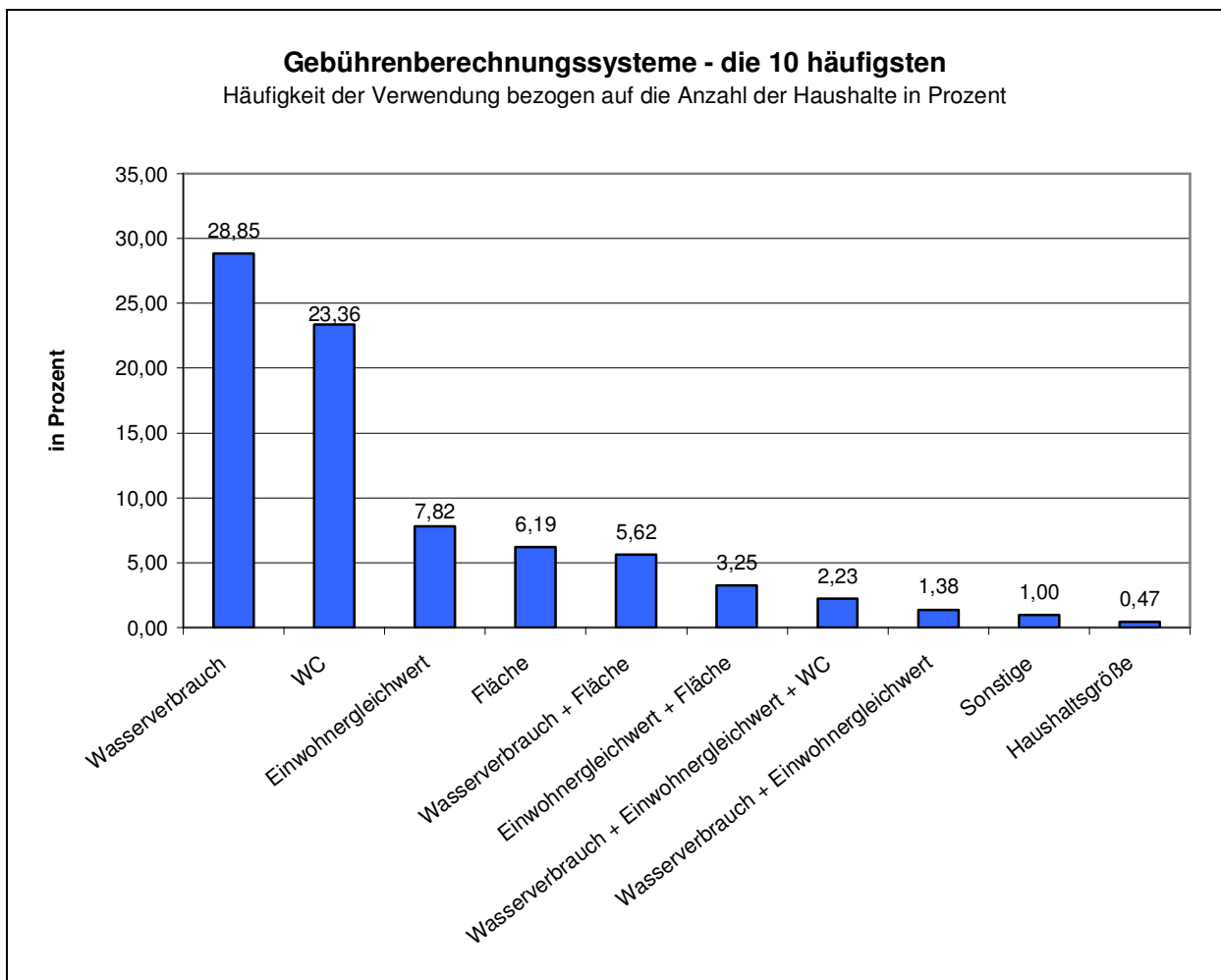
In der Grafik 6 werden die Ergebnisse über die Häufigkeit der verwendeten Berechnungssysteme zur Feststellung der laufenden Kanalbenützungsgebühr bezogen auf die Anzahl der Haushalte dargestellt.

Grafik 6



Die nächste Abbildung zeigt die Häufigkeit der Verwendung von Gebührenberechnungssystemen bezogen auf die Anzahl der Haushalte.

Grafik 7



Die Betrachtung der Häufigkeit der Verwendung einzelner Berechnungssysteme auf Grundlage der Anzahl der Privathaushalte zeigt, dass das System Wasserverbrauch für 28,85% oder für ein Drittel aller steirischen Haushalte verwendet wird. Bei 23,36% aller Privathaushalte kommt das System WC zur Anwendung, bei 7,82% das System Einwohnergleichwert.

Das Berechnungssystem WC wird nur in zwei Gemeinden verwendet: in Graz als ausschließlicher Berechnungsparameter und in Kapfenberg in Kombination mit einem anderen Berechnungsmaßstab.

1.3 Gemeindevergleich

Um die einzelnen Gebühren bzw. Gebührenberechnungssysteme zwischen den Gemeinden vergleichen zu können, wurde für jede Gemeinde die jährliche Kanalbenützungsgebühr auf Basis des „typischen steirischen Haushaltes“, unter Zuhilfenahme der statistischen Daten für die Steiermark berechnet, diese sind:

a) Haushalt

Die durchschnittliche Haushaltsgröße lag in der Steiermark im Jahr 2006 bei 2,43 Personen.¹⁰ Für die Vergleichsrechnung auf Basis des typischen steirischen Haushaltes wird somit eine Haushaltsgröße mit 2 Personen angenommen.

b) Wasserverbrauch

Der steirische durchschnittliche Wasserverbrauch pro Person und Tag beträgt 130 Liter.¹¹ Daraus folgt ein jährlicher Verbrauch für eine Person in der Höhe von 47,45 Kubikmetern. In dieser Arbeit wurde somit für einen Zwei-Personen-Haushalt ein jährlicher Verbrauch von in Summe 94,9 Kubikmeter Wasser berücksichtigt.

c) Einwohnergleichwert

In den Kanalabgabenordnungen wird die Abwassermenge einer Person mit einem Einwohnergleichwert gleichgestellt. In den folgenden Berechnungen werden zwei Einwohnergleichwerte berücksichtigt.

d) Fläche

Die durchschnittliche Nutzfläche der Hauptwohnsitzwohnungen in der Steiermark lag 2001 bei 94,10 Quadratmetern.¹² Für den Gemeindevergleich wird auf diese durchschnittliche Nutzfläche Bezug genommen.

¹⁰ Vgl. Statistik Austria, Statistische Nachrichten, Februar 2008, S. 117.

¹¹ Vgl. http://www.ovgw.at/wasser/themen/index_html?uid:int=294, 9.7.2008.

¹² Vgl. Statistik Austria, Gebäude- und Wohnungszählung 2001, Hauptergebnisse Steiermark, Wien, 2004, S. 17.

e) WC

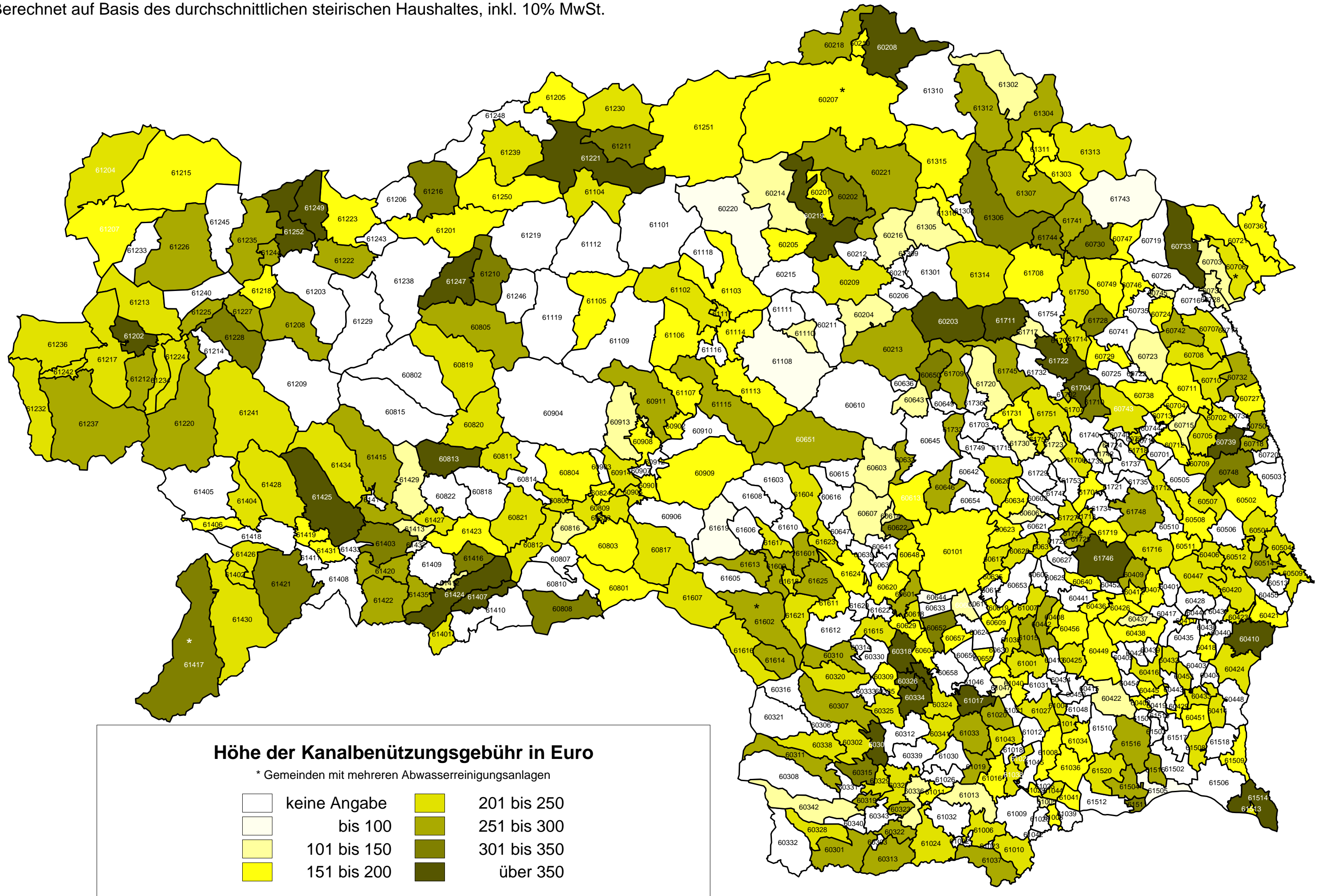
Für einen Haushalt wird ein WC angenommen. Im Jahr 2001 wurden in der Steiermark 464.619 Hauptwohnsitzwohnungen gezählt, wovon 12.173 nicht über ein WC bzw. eine Wasserinstallation verfügten; 412.138 Wohnungen waren hingegen mit WC bzw. Wasserinstallation ausgestattet.¹³

Auf Basis der oben angeführten statistischen Merkmale wurden für den typischen steirischen Haushalt unter Einbeziehung der Grund- bzw. Verbrauchs- oder sonstigen Pauschalgebühren die jährlichen Kanalbenützungsgebühren berechnet. Auf der nächsten Seite befindet sich eine kartografische Darstellung der Kanalbenützungsgebühren nach Gemeinden, wobei die jeweilige Gebührenhöhe, in Entsprechung der Gebührenklasse, farblich dargestellt ist.

¹³ Vgl. Regionalstatistik Steiermark 2009, Arbeiterkammer Steiermark, 2009, S. 35.

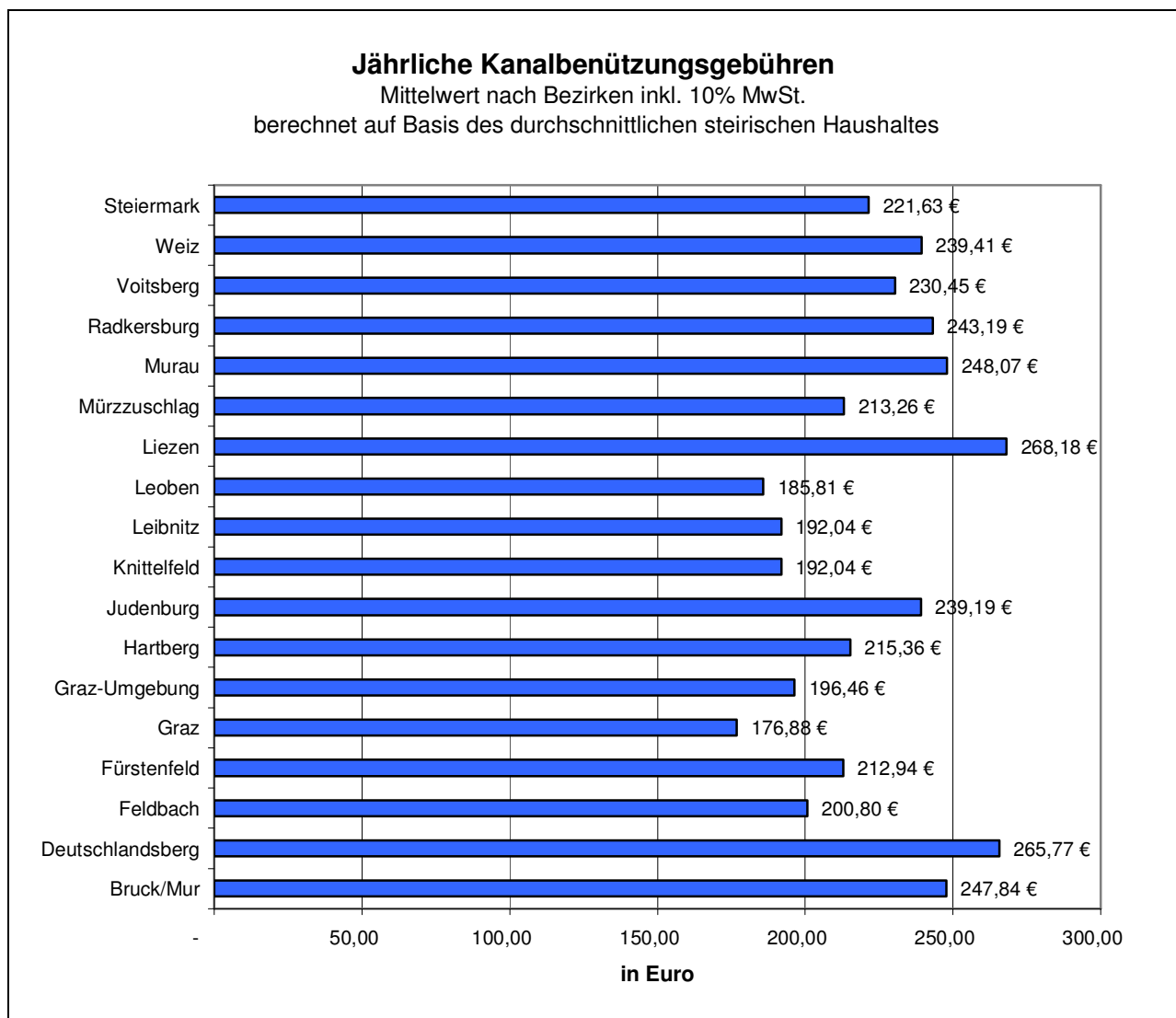
Kanalbenutzungsgebühren in den steirischen Gemeinden 2009

Berechnet auf Basis des durchschnittlichen steirischen Haushaltes, inkl. 10% MwSt.



In weiterer Folge werden die Kanalbenutzungsgebühren, die für den steirischen Haushalt berechnet wurden, nach mehreren Merkmalen grafisch dargestellt. In Grafik 8 ist die Höhe der durchschnittlichen Kanalbenutzungsgebühren nach Bezirken abgebildet.

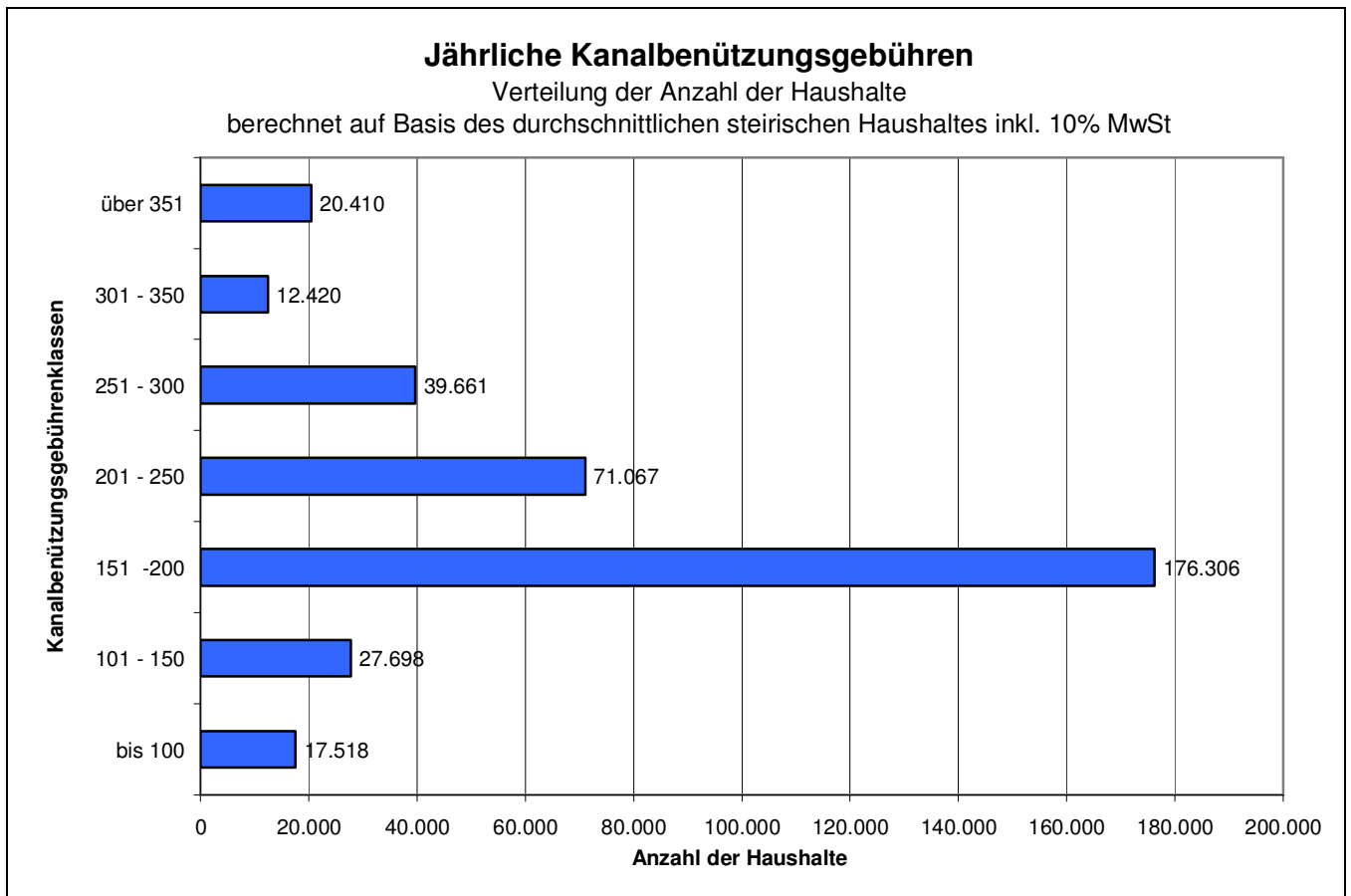
Grafik 8



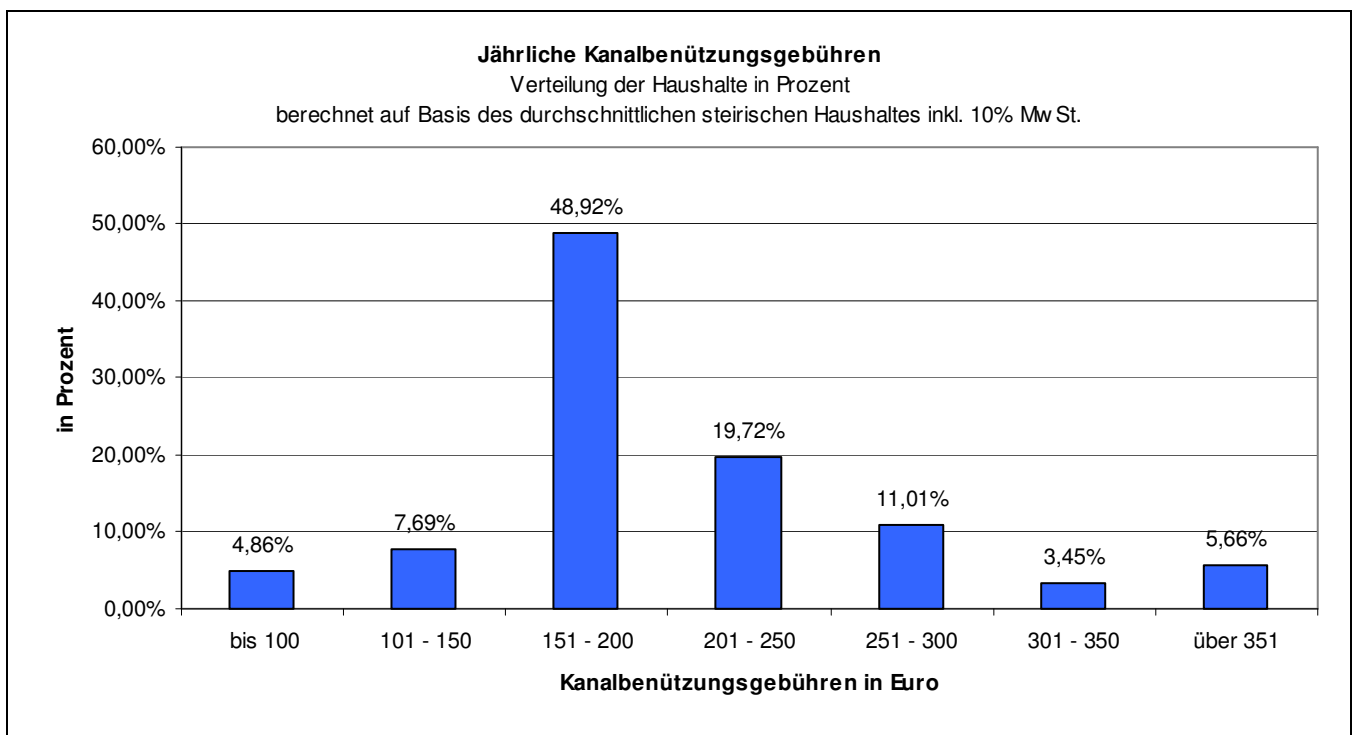
Im steirischen Durchschnitt haben die Haushalte € 221,63 an jährlichen Kanalbenutzungsgebühren zu bezahlen. Am höchsten sind die Kanalbenutzungsgebühren in Liezen mit € 268,18, am niedrigsten mit € 176,88 in Graz.

Wird die Anzahl der Haushalte nach den jährlichen Kanalbenutzungsgebührenklassen zusammengefasst, dann ergeben sich die in Grafik 9 und Grafik 10 dargestellten Werte.

Grafik 9



Grafik 10



Diese beiden Grafiken zeigen, dass rund 176.000 Haushalte – das sind etwa 50% – eine jährliche Kanalbenutzungsgebühr zwischen € 151,- und € 200,- zu bezahlen haben.

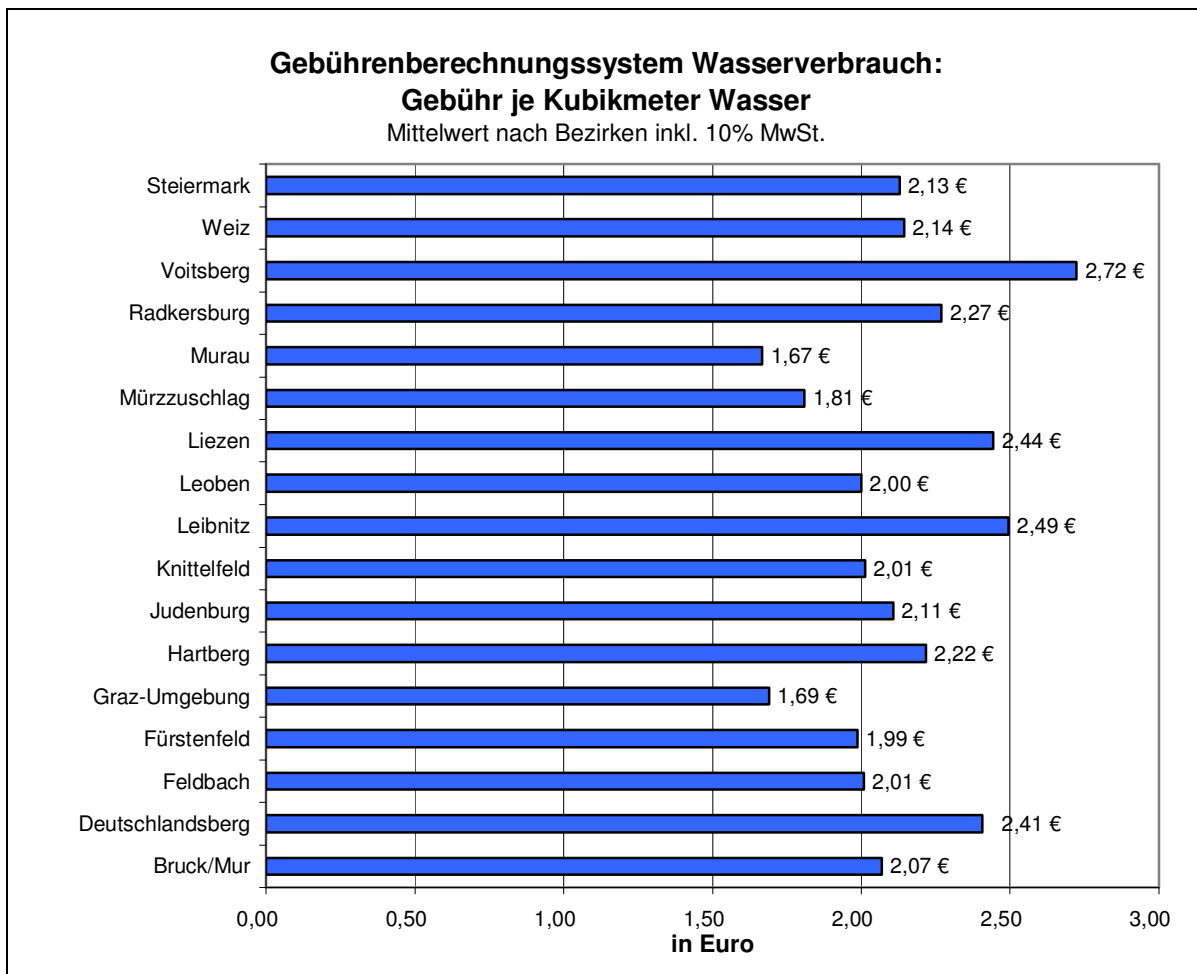
1.3.1 Auswertung nach Gebührenberechnungssystemen

Die Daten von Gemeinden, die ausschließlich ein Berechnungssystem verwenden, werden in diesem Kapitel hinsichtlich des Berechnungssystems und der Gebührenhöhe betrachtet.

1. Wasserverbrauch

110 Gemeinden berechnen die Kanalbenutzungsgebühr ausschließlich nach dem Wasserverbrauch. Die Bandbreite der Gebührenhöhe für einen Kubikmeter Wasser, bei ausschließlicher Verwendung dieses Berechnungssystems, reicht in den einzelnen Gemeinden von € 0,55 bis € 4,40 inkl. MwSt. Der steirische Mittelwert für einen Kubikmeter Wasser beträgt € 2,13. Der niedrigste Mittelwert nach Bezirken wurde für den Bezirk Murau mit € 1,67, die höchsten für die Bezirke Voitsberg mit € 2,72 und Leibnitz mit € 2,49 sowie für Liezen mit € 2,44 festgestellt.

Grafik 11



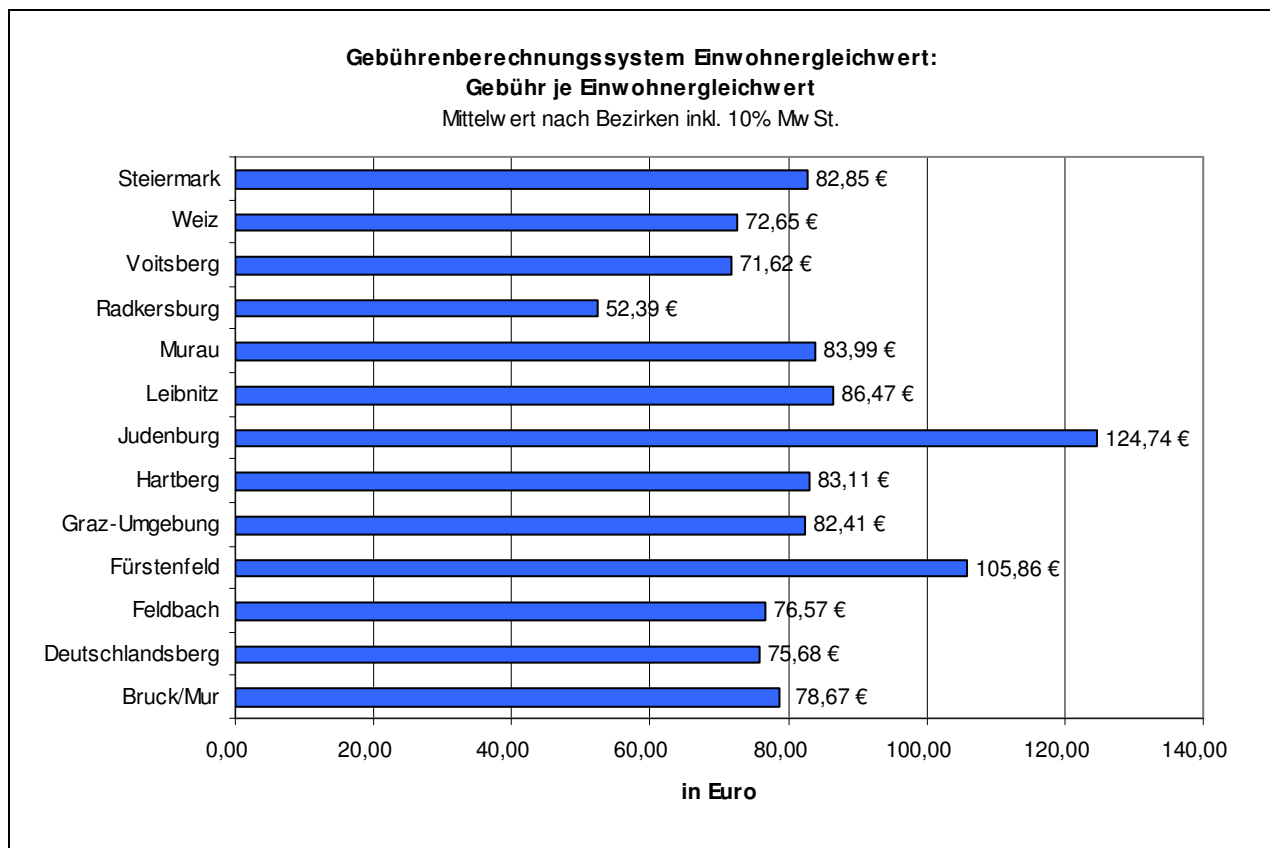
2. Einwohnergleichwert

Gemeinden bedienen sich bei der Berechnung der Kanalbenützungsgebühr auch des Parameters Einwohnergleichwert. Einem Einwohnergleichwert liegt ein pauschalierter Wasserverbrauch, der in den einzelnen Gemeinden jedoch höchst unterschiedlich ist, zugrunde. Dieser reicht von 35 m³ bis 100 m³; der steirische Mittelwert beträgt 45,55 m³.

86 Gemeinden berechnen die Kanalbenützungsgebühr ausschließlich nach dem Einwohnergleichwert. Die Bandbreite der Höhe der Gebühren je Einwohnergleichwert reicht in den einzelnen Gemeinden von € 22,97 bis € 129,36. Die steirische Durchschnittsgebühr bei der Verwendung dieses Berechnungssystems beträgt € 82,85. Der niedrigste Mittelwert wurde für den Bezirk Radkersburg mit € 52,39, die

höchsten Durchschnittswerte wurden für die Bezirke Judenburg mit € 124,76 und Fürstenfeld mit € 105,86 festgestellt.

Grafik 12



In der folgenden Tabelle werden die Pauschalwerte und die Berechnungsfaktoren für einen Einwohnergleichwert, welche die Gemeinden in ihren Verordnungen auflisten, nach dem höchsten, kleinsten und durchschnittlichen Wert dargestellt.

Tabelle 8:

Pauschalwerte für das System Einwohnergleichwert							
	pauschalierter Wasserverbrauch eines EGW	Faktor zur Berechnung des Einwohnergleichwertes					
		EGW eines Beschäftigten	EGW eines Lehrlings oder Teilzeitbeschäftigten	EGW eines Schülers	EGW eines Zweitwohnsitzes	EGW eines Pools	
	m ³ je EGW					bis 20 m ³	über 20 m ³
kleinster Wert	35,00	0,10	0,33	0,05	0,50	1,00	1,00
höchster Wert	100,00	1,00	0,50	1,00	1,00	1,00	2,00
durchschnittlicher Wert	45,55	0,41	0,40	0,24	0,86	1,00	1,90

Höchst unterschiedlich ist der Einwohnergleichwert-Faktor, der für SchülerInnen zur Vorschreibung kommt. Er reicht von 0,05 bis 1 EGW. Noch größer ist die Bandbreite für Beschäftigte mit dem kleinsten Wert 0,10 bis hin zu 1 EGW, was bedeutet, dass ArbeitnehmerInnen eine bis zu 10-fach unterschiedliche Abwassermenge zugeordnet erhalten. Weiters unterscheiden Gemeinden bei diesem System auch zwischen Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigten sowie Lehrlingen.

Für Objekte anderer Art, die keine Wohnobjekte sind, konnten viele verschiedene Berechnungsmodalitäten festgestellt werden. Dazu gehören:

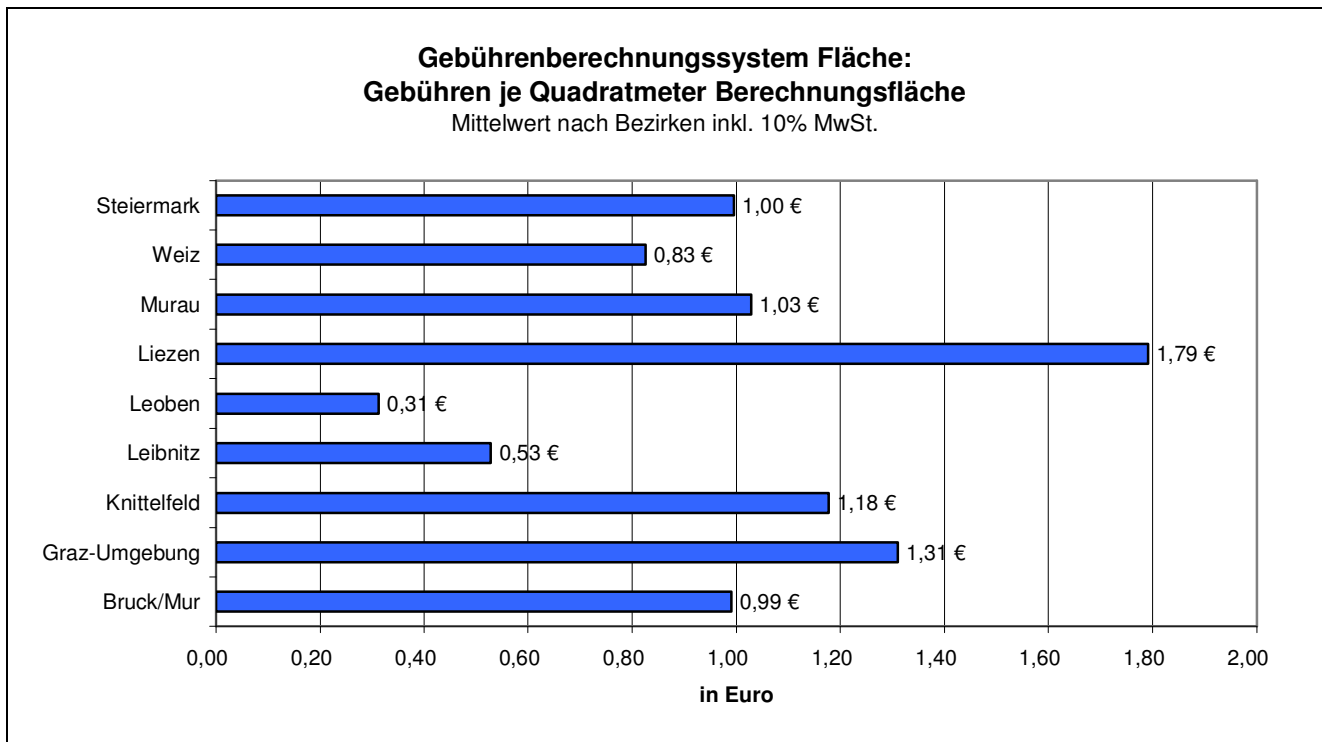
- Swimmingpool
- Gasthöfen mit bzw. ohne Küchenbetrieb, Buschenschenken
- Beherbergungsbetriebe mit bzw. ohne Wäscherei
- Privatzimmer nach unterschiedlichen Standards
- Unbewohnte öffentliche Gebäude
- Vereinsheime, Pfarrheime
- Arzt, Friseure
- Autowaschanlagen, je Box, je Waschplatz oder Pauschalgebühr

3. Fläche

16 Gemeinden berechnen die Kanalbenützungsgebühr ausschließlich nach dem Berechnungsparameter Fläche. Die Bandbreite der Gebühren für einen Quadratmeter Berechnungsfläche reicht von € 0,53 bis € 2,00. Der steirische Durchschnittswert beträgt € 1,00 inkl. 10% MwSt.

Die Auswertung der Durchschnittswerte nach Bezirken ergibt für die Bezirke Leoben mit € 0,31 und Leibnitz mit € 0,53 die niedrigsten Kanalbenützungsgebühren je Quadratmeter Berechnungsfläche. Die höchsten Gebühren finden sich in den Bezirken Liezen mit € 1,79 und Graz-Umgebung mit € 1,31 je Quadratmeter.

Grafik 13



4. WC

In Graz basiert die Berechnung der Kanalbenutzungsgebühr ausschließlich auf dem Berechnungsmaßstab Anzahl der WC in den Gebäuden. Die jährliche Kanalbenutzungsgebühr beträgt in Graz € 176,88, wobei in dieser Gebühr ein pauschaler Wasserverbrauch von 120 m³ enthalten ist. Für einen darüber hinausgehenden Wasserverbrauch sind je Kubikmeter € 0,979 zu bezahlen.

5. Haushalte

In sechs steirischen Gemeinden werden die Kanalbenutzungsgebühren ausschließlich oder auch nach dem System Haushalt berechnet. Tabelle 9 zeigt die durchschnittlichen Werte in all jenen Gemeinden, die sich dieses Berechnungssystems bedienen.

Tabelle 9:

Kanalbenutzungsgebühren nach Haushaltsgröße inkl. 10% MwSt.				
	1-Personen-Haushalte	2-Personen-Haushalte	3-Personen-Haushalte	4-Personen-Haushalte
höchster Wert	195,00 €	298,70 €	361,00 €	446,00 €
niedrigster Wert	22,50 €	45,00 €	60,00 €	70,00 €
Mittelwert	95,01 €	165,16 €	216,94 €	280,87 €

6. Sonstige Systeme

Ob der enormen Vielfalt der sonstigen Systeme, die bereits im Kapitel 2.2.1 beschrieben wurden, und ihrer geringen Verwendungshäufigkeit wird hier auf eine detaillierte Auswertung verzichtet.

Werden die vorhin betrachteten Berechnungssysteme mit der Haushaltsgebührenbetrachtung verbunden, dann zeigen sich auch hier Gebührenunterschiede, die für einen Haushalt von € 94,10 bis € 202,14 reichen. Somit tritt schon die Frage auf, ob nicht doch Gebührenberechnungssysteme Unterschiede bei den Gebührenhöhen nach sich ziehen.

Tabelle 10:

Durchschnittliche Kanalbenutzungsgebühren nach den Gebührenberechnungssystemen Berechnungsgrundlage: Gemeinden, die ausschließlich das jeweilige System verwenden und die durchschnittlichen steirischen statistischen Haushaltparameter		
Berechnungssystem	Haushaltsgebühr in Euro inkl. 10 % MwSt.	Durchschnittlicher oder pauschaler Wasserverbrauch für den 2-Personenhaushalt
Wasserverbrauch	202,14	94,7 m ³
Einwohnergleichwert	165,70	91,10 m ³
Fläche	94,10	
WC ^{*)}	176,88	120 m ³
Haushaltsgröße	165,16	

*) Das Berechnungssystem WC findet ausschließlich nur in Graz Verwendung.

2 Gegenüberstellung der Ergebnisse der Erhebung der Kanalabgaben in den steirischen Gemeinden 2009 mit jenen der Erhebung 1995¹⁴

Die Arbeiterkammer Steiermark hat bereits im Jahr 1995 aus Haushaltsperspektive eine Erhebung der Kanalisationsbeiträge, der Kanalbenützungsgebühren und der Berechnungssysteme in den steirischen Gemeinden durchgeführt. Bereits damals wurde eine breite Streuung für den Kanalisationsbeitrag und für die Kanalbenützungsgebühren festgestellt. Weiters, dass 23 verschiedene Berechnungssysteme zur Feststellung der laufenden Kanalbenützungsgebühr Verwendung fanden.

In diesem Kapitel werden die durchschnittlichen Bezirksergebnisse aus 1995 jenen der aktuellen Erhebung gegenübergestellt. Für diese vergleichende Gegenüberstellung auf Haushaltsbasis wurde auf dieselben Berechnungsparameter, die in der Erhebung 1995 verwendet wurden, zurückgegriffen. Das sind im Konkreten für den durchschnittlichen steirischen Haushalt: 3 Personen, ein jährlicher Wasserverbrauch in der Höhe von 153,3 m³, 3 Einwohnergleichwerte, eine durchschnittliche Wohnfläche der Hauptwohnsitzwohnungen von 87 m² und ein WC. Begründet wird diese Vorgehensweise mit der Notwendigkeit, eine Vergleichsrechnung mit gleichen statistischen Parametern anzustellen. Im Vergleich, damals zu heute, hat sich die Nutzfläche der Hauptwohnsitzwohnungen auf 94,10 m² erhöht, die Personenanzahl ist auf 2 gesunken ebenso wie der Wasserverbrauch pro Person von 51,1 m³ auf 47,45 m³. Im Durchschnitt gleich geblieben ist die Anzahl der WCs.

Vollständigerweise wird noch darauf hingewiesen, dass die in beiden Erhebungen eingegangenen Kanalbenützungsgebühren nach Gemeinden nicht vollständig deckungsgleich sind, aber, weil es in beiden Studien hohe Erfassungsquoten – 86,9% 1995 und 72% 2009 – gab, dennoch ein Bild für die Entwicklung der Gebühren und Gebührensysteme gewonnen werden kann.

¹⁴ Vgl. Bauer, Platzer, Kanalabgaben in den steirischen Gemeinden, Arbeiterkammer Steiermark, Graz 1995.

2.1 Kanalisationsbeitrag – Mittelwert nach Bezirken 1995 und 2009

Die Ergebnisse der Gegenüberstellung der mittleren Kanalisationsbeiträge sowie deren Veränderung in Prozent sind in Tabelle 11 abgebildet.

Tabelle 11

Gegenüberstellung der durchschnittlichen Kanalisationsbeiträge 1995 und 2009			
berechnet auf Basis der durchschnittlichen, steirischen Nutzfläche für Hauptwohnsitzwohnungen von 1991 in der Höhe von 87 m ²			
	Kanalisationsbeitrag 1995	Kanalisationsbeitrag 2009	Veränderung in Prozent
Bruck/Mur	713,08 €	982,44 €	37,8%
Deutschlandsberg	811,75 €	989,57 €	21,9%
Feldbach	843,17 €	1.059,74 €	25,7%
Fürstenfeld	781,78 €	987,43 €	26,3%
Graz	1.800,97 €	1.974,90 €	9,7%
Graz-Umgebung	1.082,66 €	1.227,72 €	13,4%
Hartberg	740,33 €	1.081,42 €	46,1%
Judenburg	752,25 €	1.184,31 €	57,4%
Knittelfeld	707,46 €	1.126,15 €	59,2%
Leibnitz	806,64 €	1.090,04 €	35,1%
Leoben	677,21 €	994,96 €	46,9%
Liezen	866,02 €	1.219,37 €	40,08%
Mürzzuschlag	764,84 €	892,48 €	16,7%
Murau	565,38 €	1.071,52 €	89,5%
Radkersburg	906,59 €	1.136,96 €	25,4%
Voitsberg	902,51 €	1.099,77 €	21,9%
Weiz	818,61 €	1.076,78 €	31,5%
Steiermark	826,96 €	1.129,15 €	35,5%

Aus dieser Gegenüberstellung ist erkennbar, dass die Kanalisationsbeiträge in den steirischen Gemeinden im Durchschnitt während des betrachteten Zeitraums um 35,5% erhöht wurden, wobei stärkere Erhöhungen in jenen Bezirken sichtbar werden, die in der Erhebung 1995 sich durch niedrigere Kanalisationsbeiträge ausgezeichnet haben.

Dasselbe gilt umgekehrt: geringere Erhöhungen in den Bezirken mit damals höheren Kanalisationsbeiträgen. Auch die Betrachtung der Veränderung des Einheitssatzes, abgebildet in Tabelle 12, zeigt einen durchschnittlichen Anstieg von 36,48% einerseits und auch die Erhöhung des durchschnittlichen Prozentsatzes zur Bestimmung des Einheitssatzes von 4,11% auf 6,11%.

Tabelle 12

Einheitssatz 1995 und 2009					
	in Prozent der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Meter Kanalanlage		Einheitssatz in Euro für Schmutzwasserkanäle		
	1995	2009	1995	2009	Veränderung in Prozent
max. Wert	5%	7,50%	20,70 €	22,70 €	9,6%
min. Wert	1%	2,32%	0,18 €	10,26 €	570%
durchschnittlicher Wert	4,11%	6,11%	9,51 €	12,98 €	36,48%

2.2 Kanalbenutzungsgebührenberechnungssysteme 1995 und 2009

In diesem Kapitel werden die verschiedenen Berechnungssysteme gegenübergestellt.

Tabelle 13

Berechnungssysteme für Kanalbenutzungsgebühren 1995 und 2009		
	1995	2009
Berechnungssysteme	Anzahl der Gemeinden, die das jeweilige System 1995 verwenden*)	Anzahl der Gemeinden, die das jeweilige System 2009 verwenden
Wasserverbrauch	73	110
Einwohnergleichwert	35	86
Fläche	41	16
WC	2	1
Haushaltsgröße	16	6
Sonstige	2	16
Wasserverbrauch und Einwohnergleichwert	3	16
Wasserverbrauch und Fläche	12	15
Einwohnergleichwert und Fläche	30	34
Wasserverbrauch oder Einwohnergleichwert	61	31
Wasserverbrauch oder Fläche	15	10
Wasserverbrauch oder sonstige	9	3
Wasserverbrauch und Haushaltsgröße	6	1
Fläche und sonstige	1	3
Wasserverbrauch und Fläche und Haushaltsgröße	2	1
Wasserverbrauch oder Haushaltsgröße	3	6
Wasserverbrauch und Fläche oder Einwohnergleichwert und Fläche	11	
Wasserverbrauch und Haushaltsgröße oder Einwohnergleichwert und Haushaltsgröße	1	
Einwohnergleichwert und Haushaltsgröße	2	
Wasserverbrauch und Fläche oder Fläche und sonstige	5	
Wasserverbrauch oder Einwohnergleichwert und Fläche	3	
Wasserverbrauch und sonstige oder WC und sonstige	2	
Wasserverbrauch und Einwohnergleichwert und Haushaltsgröße	2	
Wasserverbrauch oder WC	1	
Wasserverbrauch oder Einwohnergleichwert oder sonstige	1	
Wasserverbrauch und sonstige	1	
Einwohnergleichwert und Fläche und sonstige	1	
Fläche und Haushaltsgröße	6	
Wasserverbrauch und Einwohnergleichwert und WC		1
Wasserverbrauch und Einwohnergleichwert oder Fläche		1
Wasserverbrauch und Fläche oder Einwohnergleichwert		1
Einwohnergleichwert und sonstige		1

*)Quelle: Bauer S., Platzer P., Kanalabgaben in den steirischen Gemeinden, Arbeiterkammer Steiermark, Graz, 1995.

Aus dieser Darstellung wird ersichtlich, dass einerseits verschiedene Systemkombinationen bei der Berechnung der Kanalbenützungsgebühren keine Verwendung mehr finden und andererseits, dass die Anzahl von Gemeinden, die Systemkombinationen verwenden, auch abgenommen hat. Weiters wird Systemen mit einem Berechnungsparameter verstärkt der Vorzug gegeben.

2009 berechnen 235 Gemeinden die Kanalbenützungsgebühren nach nur einem Systemparameter, 1995 waren es 169 Gemeinden. Außerdem ist bemerkenswert, dass das Berechnungssystem Wasserverbrauch von 73 auf 110 Gemeinden angestiegen ist, ebenso wie das System Einwohnergleichwert von 35 auf 86. Das Berechnungssystem Fläche verliert an Bedeutung, nun verwenden es ausschließlich 16 Gemeinden, im Gegensatz zu 1995 mit noch 41.

2.3 Gegenüberstellung der Kanalbenutzungsgebühren 1995 und 2009

In diesem Kapitel werden die durchschnittlichen Kanalbenutzungsgebühren 1995 und 2009 berechnet, für den statistischen steirischen Haushalt nach Bezirken gegenübergestellt und die Veränderung seit damals in Prozent abgebildet. Die Kanalbenutzungsgebühren, die in der Tabelle 14 für 2009 berechnet wurden, differieren gegenüber jenen aus dem Kapitel 2.3 Gemeindevergleich, weil die Gebühren 2009 mit denselben Annahmen, die für die Berechnung 1995 herangezogen wurden, berechnet wurden.

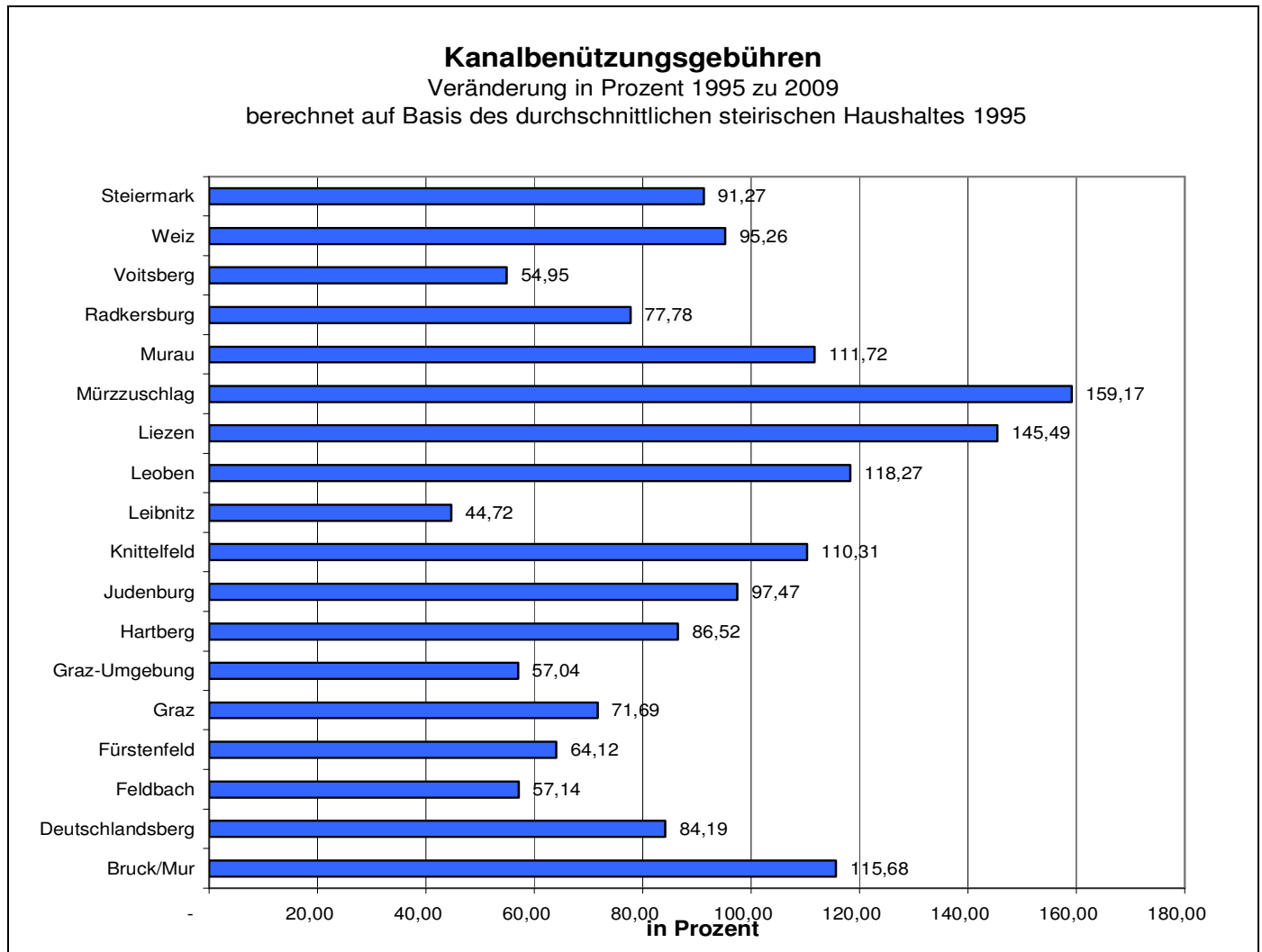
Tabelle 14

Gegenüberstellung der durchschnittlichen Kanalbenutzungsgebühren 1995 und 2009 nach Bezirken berechnet auf Basis des durchschnittlichen steirischen Haushaltes 1995*)			
	Kanalbenutzungs- gebühren 1995*)	Kanalbenutzungs- gebühren 2009*)	Veränderung in Prozent
Bruck/Mur	169,68	365,98	115,68
Deutschlandsberg	210,75	388,17	84,19
Feldbach	177,62	279,11	57,14
Fürstenfeld	199,06	326,69	64,12
Graz	120,29	206,52	71,69
Graz-Umgebung	160,06	251,37	57,04
Hartberg	163,43	304,82	86,52
Judenburg	183,04	361,44	97,47
Knittelfeld	123,55	259,83	110,31
Leibnitz	179,54	259,83	44,72
Leoben	131,20	286,37	118,27
Liezen	153,12	375,90	145,49
Mürzzuschlag	156,51	316,84	159,17
Murau	122,25	331,36	111,72
Radkersburg	179,17	343,21	77,78
Voitsberg	211,57	327,83	54,95
Weiz	178,40	329,51	95,26
Steiermark	168,76	312,63	91,27

*) Anmerkung: Für die Berechnung der Kanalbenutzungsgebühren 1995 und 2009 wurden die Haushaltsparemeter aus der Studie Kanalabgaben in den steirischen Gemeinden 1995, herangezogen.

Tabelle 14 zeigt, dass im steirischen Durchschnitt die Kanalbenutzungsgebühren 1995 bei € 168,76 lagen und sich auf € 312,63 im Jahr 2009 erhöhten, was einer durchschnittlichen Zunahme um 91,27% entspricht. Die jeweiligen Bezirksveränderungen der laufenden Kanalbenutzungsgebühren zeigt die folgende Grafik.

Grafik 14



3 Zusammenfassung und Schlussfolgerung

Die kommunale Abwasserentsorgung durchzuführen sowie Gebühren dafür einzuheben liegt im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde. Jede Gemeinde regelt in ihrer Gemeindeabgabenordnung im Rahmen der abwasserrechtlichen Vorschriften, insbesondere nach dem Kanalabgabengesetz sowie dem Finanzausgleichsgesetz, die Berechnungsmodalitäten einerseits und die Gebührenhöhe andererseits. Die Gebührenhöhen im Allgemeinen und ihre Entwicklung im Speziellen sind für die VerbraucherInnen vor dem Hintergrund umweltgerechter Abwasserreinigung von großem Interesse.

Die steirische Arbeiterkammer hat deshalb im Frühjahr 2009 die 542 steirischen Gemeinden um die Übermittlung ihrer derzeit gültigen Kanalabgabenordnungen bzw. der gültigen Kanalabgaben ersucht. 72% oder 390 Gemeinden haben Unterlagen übermittelt, die die Grundlage für die vorliegende Arbeit darstellen. An dieser Stelle ein Danke für die Kooperation an diese Gemeinden.

Die Ergebnisse dieser Erhebung bzw. dieser Auswertung rund um die Kanalabgaben, im Konkreten den Kanalisationsbeitrag, die Kanalbenützungsgebühren und die Berechnungssysteme, können wie folgt zusammenfassend festgehalten werden:

1. zum Kanalisationsbeitrag

- I. Der Einheitssatz liegt zwischen 2,32% und 7,5%; im steirischen Durchschnitt beträgt er 6,11%.
- II. Der Einheitssatz in Euro, das ist jener Betrag, der mit dem Flächenausmaß zur Feststellung des Kanalisationsbeitrages für die Anschlusspflichtigen berechnet wird, liegt zwischen € 10,26 und € 22,70, bei einem steirischen Durchschnitt in der Höhe von € 12,98.
- III. Die Höhe des Kanalisationsbeitrages beträgt für die anschlusspflichtigen Gebäude- bzw. Liegenschaftseigentümer, berechnet auf Basis der durchschnittlichen steirischen Nutzfläche in der Höhe von 94,10 m², im steirischen Durchschnitt € 1.221,30, der kleinste Wert wurde für den Bezirk Mürzzuschlag mit € 965,32, der höchste für Graz mit € 2.136,07 berechnet.

- IV. Die meisten der betrachteten Gemeinden, im Konkreten 94, schreiben einen Kanalisationsbeitrag, der zwischen € 1.201,- und € 1.400,- liegt, vor.
- V. Wird hingegen die Verteilung der Haushalte nach der Höhe des Kanalisationsbeitrages betrachtet, dann haben rund 35% der steirischen Haushalte mit einem Kanalisationsbeitrag zwischen € 1.600,- und € 1.800,- zu rechnen.

2. zu den Baukosten und Förderungen der Kanalanlage

- I. Die durchschnittlichen Baukosten je Meter Kanalanlage betragen in der Steiermark € 218,77, reichen jedoch von € 162,51 aus dem Bezirk Deutschlandsberg bis hin zu € 493,74 der Stadt Graz.
- II. Die durchschnittliche Förderquote, Förderungen in Relation zu den Gesamtbaukosten von kommunalen Kanalanlagen, beträgt in der Steiermark 15,69%. Werden die jeweiligen Bezirksdurchschnitte betrachtet, dann reicht sie von 7,7% bis hin zu 20,04%.
- III. In absoluten Zahlen betrachtet, beträgt die Höhe der Förderung durchschnittlich in der Steiermark € 42,83 je Meter Kanalanlage. Den jeweiligen Bezirksdurchschnitten nach reicht sie jedoch von € 18,42 für den Bezirk Mürzzuschlag bis hin zu € 109,84 für Graz.

3. zu den Kanalbenützungsgebühren

- I. Es werden zur Berechnung der Kanalbenützungsgebühren verschiedene Berechnungssysteme, das sind der Wasserverbrauch, der Einwohnergleichwert, die Fläche, die Anzahl der WCs, die Haushaltsgröße sowie sonstige andere, herangezogen.
- II. 235 oder 77,87% der Gemeinden verwenden ausschließlich einen Berechnungsparameter zur Feststellung der laufenden Kanalbenützungsgebühr. Am häufigsten nach der Anzahl von Gemeinden kommt das System Wasserverbrauch, in 110 Gemeinden, und das System Einwohnergleichwert, in 86 Gemeinden, zur Anwendung.
- III. Werden jedoch die Berechnungssysteme nach der Anzahl der Haushalte, für welche dieses zur Anwendung kommt, betrachtet, dann

haben 28,85% der Haushalte ihre Kanalbenützungsgebühren ausschließlich nach dem System Wasserverbrauch und 23,36% nach dem Berechnungssystem WC zu bezahlen.

- IV. Im steirischen Durchschnitt, bezogen auf den statistischen steirischen Haushalt, haben die Haushalte eine Kanalbenützungsgebühr in der Höhe von € 221,63 zu bezahlen, der niedrigste Wert beträgt € 176,88 für Graz. Der höchste Wert wurde im Durchschnitt für den Bezirk Liezen mit € 268,18 errechnet.
- V. 176.306 oder 48,92% der steirischen Haushalte haben eine jährliche Kanalbenützungsgebühr, die zwischen € 151,- und € 200,- liegt, zu bezahlen.
- VI. Die Gegenüberstellung der Gebührenberechnungssysteme und der Gebührenhöhen zeigt, dass ein durchschnittlicher steirischer Haushalt je nach Berechnungssystem € 94,10 nach dem System Fläche bzw. € 202,14 nach dem System Wasserverbrauch zu bezahlen hat.

4. zur Veränderung der Kanalabgaben seit 1995

- I. Der durchschnittliche Kanalisationsbeitrag ist seit 1995 in den steirischen Gemeinden um rund 36% erhöht worden, und die laufenden Kanalbenützungsgebühren sind seit damals durchschnittlich um 91% gestiegen. Ein Vergleichsblick auf den Verbraucherpreisindex zeigt, dass dieser im Vergleichszeitraum um 29% zugenommen hat. Somit sind sowohl die laufenden als auch die einmaligen Abgaben überproportional erhöht worden.
- II. Die verwendeten Berechnungssysteme werden einerseits einfacher, wobei andererseits starke Zunahmen beim System Wasserverbrauch und Einwohnerequivalent festzustellen sind.

Die vorhin angeführten Ergebnisse belegen eine unterschiedliche Behandlung der steirischen Haushalte im Abwassergebührenbereich, obwohl für alle Gemeinden und für alle Haushalte dieselbigen Anforderungen oder Verpflichtungen auf rechtlicher Ebene existieren.

Aus den Analysen und Ergebnissen der vorliegenden Arbeit heraus können lediglich Fragestellungen aufgeworfen werden. Liegen die Ursachen für die Unterschiede im Bereich der Anlage, etwa in der Art und in der Größenauslegung, oder in unterschiedlichen Baukosten-, Finanzierungs- und Förderungsmodalitäten, sowie in der unterschiedlichen Berücksichtigung von künftigen Sanierungen oder Investitionen? Oder liegen die festgestellten Unterschiede im Bereich der Gemeindeentwicklung und wirkt nicht doch ein gewisser Gebührenvorschreibungs- bzw. Kalkulationsspielraum, bedingt durch das Finanzausgleichsgesetz mit der Möglichkeit, bis zur doppelten Kostendeckung zu gehen, auf die Abgabenvorschreibungen?

Die Antworten, auch hinsichtlich des gesetzlichen Auftrages, sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig die Abwasserentsorgung zu organisieren, können nur von den Verantwortlichen in den Gemeinden, in den Verbänden und im Land gegeben werden.

Diese Arbeit soll insbesondere dazu beitragen, auf kommunaler Ebene die Kosten der Abwasserentsorgung mit den Gebührenhöhen der Haushalte zu verknüpfen und auch bau- und raumordnungsrechtliche Maßnahmen mit den Infrastrukturkosten zusammenzuführen. Weiters werden auch die Kommunen in Zukunft gefordert sein, Erhaltung und Sanierung dieser kommunalen Vermögenswerte voranzutreiben. Dies vor dem Hintergrund, dass letztlich die Kosten die Haushalte über die Gebühren zu tragen haben. Und darüber hinaus gilt es auch die vorhandene unterschiedliche Zielorientierung der rechtlichen Normen im Abwasserbereich, von europäischer Ebene bis hin zu den Gemeinden, die von Schutz der Ressource bzw. klarer Kostenzuordnung nach dem Verursacherprinzip einerseits und zumutbare Belastung der Gebührenpflichtigen andererseits reicht, klarer und stringenter zu formulieren und der Ungleichbehandlung der fortschreitenden Gebührenbelastung der Haushalte entgegenzuwirken.

Anhang 1: Kanalabgabengesetz und Kanalgesetz

Gesetz vom 28. Juni 1955 über die Erhebung der Kanalabgaben (3)
durch die Gemeinden des Landes Steiermark
(Kanalabgabengesetz 1955)

Stammfassung: LGBl. Nr. 71/1955 (EZ 205 Blg.Nr. 71 III. GPStLT)

Novellen: (1) LGBl. Nr. 158/1963 (EZ 201 Blg.Nr. 36 V. GPStLT)
(2) LGBl. Nr. 63/1965 (EZ 374 Blg.Nr. 82 V. GPStLT)
(3) LGBl. Nr. 40/1971 (EZ 175 Blg.Nr. 24 VII. GPStLT)
(4) LGBl. Nr. 67/1986 (EZ 1056 Blg.Nr. 116 X. GPStLT)
(5) LGBl. Nr. 44/1987 (KV)
(6) LGBl. Nr. 80/1988 (EZ 361 Blg.Nr. 33 XI. GPStLT)
(7) LGBl. Nr. 3/2003 (KV)
(8) LGBl. Nr. 81/2005 (EZ 60 Blg.Nr. 254 XIV. GPStLT)

Abgabeberechtigung.

§ 1.

Die Gemeinden des Landes Steiermark, welche öffentliche Kanalanlagen zur Ableitung von Abwässern errichten und betreiben, werden auf Grund des § 8 Abs. 5 des Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45, ermächtigt, durch Beschluss des Gemeinderates eine einmalige Abgabe zur Deckung der Kosten der Errichtung und der Erweiterung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalisationsbeitrag) nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu erheben. (3)

Gegenstand der Abgabe.

§ 2.

(1) Der Kanalisationsbeitrag ist einmalig für alle Liegenschaften im Gemeindegebiete zu leisten, für welche eine gesetzliche Anschlusspflicht an das bereits bestehende öffentliche Kanalnetz besteht, ohne Rücksicht darauf, ob sie an das Kanalnetz tatsächlich angeschlossen sind oder nicht.

(2) Bei Neulegung öffentlicher Kanäle ist der einmalige Kanalisationsbeitrag für alle anschlusspflichtigen Liegenschaften ohne Rücksicht auf ihren tatsächlichen Anschluss zu leisten. Ein weiterer Kanalisationsbeitrag ist, unbeschadet der Bestimmungen des § 1, auch für den Umbau, die Erneuerung oder die Verbesserung der technischen Einrichtungen von Abwasserreinigungsanlagen für bereits bestehende Kanäle zu entrichten, sofern diese baulichen Maßnahmen im Hinblick auf die technische Entwicklung auf Grund von gesetzlichen Bestimmungen bescheidmäßig festgelegt werden. Die Beitragspflicht entsteht zur Hälfte bei Baubeginn und zur Hälfte bei Vorliegen der technischen Anschlussmöglichkeit an die öffentliche Kanalanlage oder Fertigstellung der Abwasserreinigungsanlage.

(6)

(3) Bei anschlusspflichtigen Neubauten und bei Zu- und Umbauten in anschlusspflichtigen Baulichkeiten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entsteht die Beitragspflicht mit der erstmaligen Benützung der Baulichkeit oder ihrer Teile. Bei Wiedererrichtung einer zerstörten, abgetragenen oder beschädigten Baulichkeit ist der Kanalisationsbeitrag nur insoweit zu leisten, als das wiedererrichtete Bauwerk die Ausmaße des früheren überschreitet. (8)

(4) Für außerhalb des Verpflichtungsbereiches gelegene Liegenschaften entsteht die Beitragspflicht mit dem freiwilligen Anschluss an das öffentliche Kanalnetz.

§ 3.

(entfallen) (6)

Ausmaß.

§ 4.

(1) Die Höhe des Kanalisationsbeitrages bestimmt sich aus dem Produkt von Einheitssatz und der Bruttogeschosßflächen eines Gebäudes. Dabei sind Keller und Dachgeschoße zur Hälfte, die übrigen Geschoße zur Gänze zu berechnen; Nebengebäude, oberirdische Garagen und Wirtschaftsgebäude, die keine Wohnung oder Betriebsstätte enthalten, werden nach der Bruttogeschosßfläche des Erdgeschoßes ohne Rücksicht auf die Geschoßanzahl eingerechnet. Bei Tiefgaragen ist der Berechnung die Bruttogeschosßfläche jenes Geschoßes zugrunde zu legen, das die größte Ausdehnung hat. Für Hofflächen, das sind ganz oder teilweise von Baulichkeiten umschlossene Grundflächen (in Quadratmetern), deren Entwässerung durch die Kanalanlage erfolgt, darf höchstens die Hälfte und für unbebaute Flächen (in Quadratmetern) mit künstlicher Entwässerung in die öffentliche Kanalanlage darf höchstens ein Zehntel des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht werden. (8)

(2) Der Einheitssatz ist vom Gemeinderat in der Kanalabgabenordnung (§ 7) nach den durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Meter der Kanalanlage, höchstens bis zu 7,5 v. H. dieser Baukosten für den Meter festzusetzen. Bei der Festsetzung des Einheitssatzes sind aus Bundes und Landesmitteln für die Errichtung, die Erweiterung, den Umbau, die Erneuerung oder die Verbesserung der öffentlichen Kanal und Abwasserreinigungsanlage gewährte Beiträge und Zuschüsse in Abschlag zu bringen. (8)

(3) Bei Wirtschaftsgebäuden mit land oder forstwirtschaftlicher Nutzung gelangen nur jene baulich abgegrenzten Geschoßflächen (in Quadratmetern) zur Verrechnung, deren Entwässerung durch die öffentliche Kanalanlage erfolgt. Ausschließlich Lagerzwecken dienende Gebäude eines Gewerbe-, Handels-, Dienstleistungs- oder Industriebetriebes mit künstlicher Entwässerung in die öffentliche Kanalanlage sind lediglich mit der Bruttogeschosßfläche des Erdgeschoßes in Anrechnung zu bringen. (8)

(4) Bei Zu- und Umbauten von Baulichkeiten ist der ergänzende Kanalisationsbeitrag (Ergänzungsbeitrag) entsprechend der neu gewonnenen Bruttogeschosßfläche zu berechnen. (8)

(5) Ist durch die Zweckbestimmung einer Baulichkeit eine über das übliche Maß hinausgehende Beanspruchung des Kanals und der dazugehörigen Anlagen zu gewärtigen, so erhöht sich über Beschluss des Gemeinderates der Kanalisationsbeitrag noch um die Kosten der hiedurch notwendigen besonderen Ausgestaltung der Kanalanlage (Sondergebühr). Diese Erhöhung darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen. Wird die besondere Ausgestaltung der Kanalanlage wegen übermäßiger Inanspruchnahme durch mehrere Betriebe notwendig, so ist die Erhöhung des Kanalisationsbeitrages verhältnismäßig aufzuteilen.

(6) Für die Auslegung der in diesem Paragraphen enthaltenen spezifisch baurechtlichen Bestimmungen ist das Steiermärkische Baugesetz 1995, LGBl. Nr. 59/1995, heranzuziehen. (8)

Abgabepflichtiger, Fälligkeit und Haftung (8)

§ 5.

(1) Zur Entrichtung des einmaligen Kanalisationsbeitrages ist der Eigentümer der anschlusspflichtigen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der anschlusspflichtigen Baulichkeit verpflichtet.

(2) Der Kanalisationsbeitrag ist nach Ablauf der im Abgabenbescheid (§ 8) festzusetzenden Zahlungsfrist fällig und kann in den im Abgabenbescheid festzusetzenden Teilzahlungen entrichtet werden.

(3) Der Kanalisationsbeitrag ist eine ausschließliche Gemeindeabgabe im Sinne des § 6 Abs. 1 Z. 5 des Finanz Verfassungsgesetzes 1948. Für den Kanalisationsbeitrag samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück ein gesetzliches Pfandrecht. (1) (8)

Kanalbenützungsgebühren.

§ 6.

(1) Die Erhebung von laufenden Gebühren für die Benützung von öffentlichen Kanalanlagen (Kanalbenützungsgebühren) obliegt dem freien Beschlusse der Gemeinden.

(2) Das Ausmaß des mutmaßlichen Jahresertrages der Kanalbenützungsgebühren darf das doppelte Jahreserfordernis für die Erhaltung und den Betrieb der öffentlichen Kanal und Abwasserreinigungsanlage, für die Verzinsung und Tilgung der Kosten für die Errichtung, die Erweiterung, den Umbau oder die Erneuerung unter Berücksichtigung einer der Art der Anlage entsprechenden Lebensdauer sowie für die Bildung einer angemessenen Erneuerungsrücklage nicht übersteigen. (4)

(7) (8)

(3) Sofern die Kanalabgabenordnung der Gemeinde nicht anderes bestimmt, entsteht die Gebührenschild für die Kanalbenützung mit dem 1. des Monates, in dem der öffentliche Kanal in Benützung genommen wird.

(4) (entfallen) (1)

Kanalabgabenordnung.

§ 7.

(1) In jeder Gemeinde mit einer öffentlichen Kanalanlage ist vom Gemeinderat eine Kanalabgabenordnung zu beschließen, welche zu enthalten hat:

- a) die Erhebung der Kanalisationsbeiträge (§ 1);
- b) die Erhebung der Kanalbenützungsgebühren (§ 6);
- c) die Höhe des Einheitssatzes für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages (§ 4), erforderlichenfalls getrennt für Schmutzwasser, Regenwasser und Mischwasserkanäle;
- d) die Höhe des Einheitssatzes für die Berechnung der Kanalbenützungsgebühren (§ 6), erforderlichenfalls getrennt für Schmutzwasser, Regenwasser und Mischwasserkanäle;
- e) die Grundlagen für die Festsetzung des Einheitssatzes, aus denen sich die Höhe des Kanalisationsbeitrages errechnet;
- f) die Zahlungstermine für die laufenden Kanalbenützungsgebühren.

(8)

(2) Die Kanalabgabenordnung sowie allfällige spätere Änderungen oder Ergänzungen sind nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung zwei Wochen hindurch öffentlich kundzumachen und treten, sofern nicht anderes bestimmt wird, mit dem dem Ablauf der Kundmachungfrist folgenden Monatsersten in Kraft.

Abgabenbescheid.

§ 8.

(1) Der Kanalisationsbeitrag ist im Einzelfall auf Grund dieses Gesetzes und der Kanalabgabenordnung der Gemeinde vom Bürgermeister in einem Abgabenbescheid festzusetzen, wobei die von der Baubehörde genehmigten Baupläne als Grundlage für die Berechnung der Bruttogeschosflächen und der Geschosanzahl dienen. (8)

(2) Der Abgabenbescheid hat zu enthalten:

- a) den Namen und die Anschrift des Abgabepflichtigen;
- b) die gesetzlichen Bestimmungen und den Beschluss des Gemeinderates, auf die sich die Vorschreibung stützt;
- c) die Höhe des einmaligen Kanalisationsbeitrages (der Kanalbenützungsgebühr);
- d) die gewährten Teilzahlungen;
- e) die Zahlungsfrist;
- f) die Berechnungsgrundlagen, aus denen sich die Höhe der Abgabe ergibt;
- g) die Rechtsmittelbelehrung.

(3) Die vorstehenden Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß auch für die Vorschreibung der laufenden Kanalbenützungsgebühren mit der Bestimmung, daß die einmal festgesetzte Kanalbenützungsgebühr so lange in derselben Höhe zu entrichten ist, als nicht ein neuer Abgabenbescheid ergeht.

Veränderungsanzeige, Auskunftspflicht und Kontrolle.

§ 9.

(1) Treten nach Zustellung des Abgabenbescheides (§ 8) derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrunde gelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen vier Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekannt werden der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

(2) (entfallen) (1)

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde (3)

§ 10

Die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

§ 11 (8)

Strafbestimmungen

(1) Handlungen oder Unterlassungen, durch welche die Kanalabgabe verkürzt wird, sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafe bis zum Zweifachen des verkürzten Betrages, höchstens aber mit 15.000 Euro zu bestrafen; für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe ist eine Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen festzusetzen.

(2) Die Ahndung der Verwaltungsübertretungen richtet sich nach dem Verwaltungsstrafgesetz 1991, BGBl. Nr. 52/1991, in der Fassung BGBl. I Nr. 117/2002.

(3) Die verhängten Geldstrafen fließen der abgabenberechtigten Gemeinde zu.

§ 11a (8)

Verweise

Verweise in diesem Gesetz auf andere Landesgesetze beziehen sich auf die jeweils geltende Fassung.

Schlussbestimmungen.

§ 12.

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem auf seine Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Mit dem Wirksamkeitsbeginne dieses Gesetzes treten die §§ 7 bis 13 des Gesetzes vom 10. März 1916, LGuVBl. Nr. 30, außer Kraft.

Gesetz vom 17. Mai 1988 über die Ableitung von Wässern im bebauten Gebiet für das Land Steiermark (Kanalgesetz 1988)

Stammfassung: LGBl. Nr. 79/1988 (EZ 360 Blg.Nr. 27 XI. GPStLT)

Novellen: (1) LGBl. Nr. 59/1995 (EZ 992 Blg.Nr. 132 XII. GPStLT)

(2) LGBl. Nr. 82/1998 (EZ 326,347 Blg.Nr. 108 XIII. GPStLT)

§ 1

(1) Die im Bauland (§ 23 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 1974, LGBl. Nr. 127, in der geltenden Fassung) oder auf sonstigen bebauten Grundstücken anfallenden Schmutz und Regenwässer sind nach den Bestimmungen dieses Gesetzes in einer nach den Erfahrungen der technischen Wissenschaften, den Erfordernissen des Umweltschutzes und der Hygiene entsprechenden Weise vom Grundstückseigentümer abzuleiten oder zu entsorgen.

(2) Schmutzwässer im Sinne dieses Gesetzes sind Hausabwässer sowie gewerbliche, industrielle und landwirtschaftliche Produktionsabwässer (Betriebswässer).

(3) Stallabwässer (Jauche und Gülle) sind in Sammelgruben entsprechend § 65 des Steiermärkischen Baugesetzes einzuleiten. (1)

(4) Den Regenwässern werden Quellabflüsse, Drainagewässer und reine Kühlwasser gleichgehalten.

§ 2

(1) Bei Ableitung von Wässern nach § 1 durch Kanäle (Kanalanlage) sind diese als Schmutz-, Regen- oder Mischwasserkanäle auszubilden.

(2) In Schmutzwasserkanäle dürfen außer Schmutzwässern auch verunreinigte Kühlwässer, in Regenwasserkanäle nur Regenwässer eingeleitet werden (Trennsystem).

(3) In Mischwasserkanäle können sowohl Schmutzwässer als auch Regenwässer eingeleitet werden (Mischsystem).

§ 2 a (2)

(1) Die Gemeinden haben dafür zu sorgen, dass

a) zusammenhängende Entsorgungsgebiete mit mehr als 15.000 Einwohnerwerten bis zum 31. Dezember 2000,

b) zusammenhängende Entsorgungsgebiete von 2000 bis 15.000 Einwohnerwerten bis zum 31. Dezember 2005

mit Schmutzwassersammelsystemen einschließlich einer ordnungsgemäßen Abwasserreinigungsanlage ausgestattet werden. (Anforderungen gemäß der Richtlinie des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser, 91/271/EWG.) Die Verpflichtung der Gemeinden gilt auch dann erfüllt, wenn die Ausstattung durch Dritte besorgt wird (z.B. durch Abwasserverbände oder Genossenschaften, private Unternehmen).

Unter einem zusammenhängenden Entsorgungsgebiet ist das der jeweils anzutreffenden Siedlungsstruktur entsprechende Einzugsgebiet für eine gemeinschaftliche Abwasserentsorgung zu verstehen. Die Landesregierung hat jene Gemeinden zu verständigen, die zur Abwasserentsorgung zusammenhängender Entsorgungsgebiete verpflichtet sind.

(2)

a) Die Landesregierung kann für das gesamte Bundesland oder Teile desselben einen Landesabwasserplan verordnen. Auf bestehende Planungen der Gemeinde ist Bedacht zu nehmen.

b) Der Landesabwasserplan hat nach Maßgabe wasserwirtschaftlicher Zielsetzungen jedenfalls zu enthalten:

- die Vorranggebiete für die Abwasserentsorgung;

- allfällige Dringlichkeitsstufen innerhalb der Vorranggebiete hinsichtlich der zeitlichen Verwirklichung der Abwasserentsorgungsmaßnahmen (Prioritätenreihung).

c) Für die Festlegung der Vorranggebiete durch die Landesregierung sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- Schutz von Trinkwasserversorgungsanlagen und Wasservorkommen in Wasserschon- und Sanierungsgebieten;
- bestehende Grundwasserbeeinträchtigung und hygienische Verhältnisse;
- Verbesserung bzw. Erhaltung der Gewässergüte der Fließgewässer;
- Vermeidung des Nährstoffeintrages in stehende Gewässer.

(3) Alle Gemeinden haben gemeinsam mit dem nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nach den raumordnungsrechtlichen Vorschriften durchzuführenden Revisionsverfahren, längstens jedoch binnen fünf Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Abwasserplan zu erlassen. Der Abwasserplan ist an den jeweiligen Entwicklungsstand der örtlichen Raumplanung anzupassen. Abwasserpläne der Gemeinden dürfen dem Landesabwasserplan nicht widersprechen.

(4) Der Abwasserplan der Gemeinde hat auf Grundlage einer Bestandsaufnahme jedenfalls zu enthalten:

1. Abgrenzung der Gebiete, deren Abwässer bereits ordnungsgemäß entsorgt werden, sowie - gegebenenfalls - jener Gebiete, die noch zu entsorgen sind;
2. Zeitplan für den Ausbau von Entsorgungsanlagen; eine Trennung in Bauabschnitte ist zulässig;
3. Angaben der Art der Sammlung, des Transportes und der Reinigung von Abwässern, die keiner öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage zugeführt werden können (z. B. Gruppenanlagen für Streusiedlungen, Einzelanlagen);
4. Darlegung der Art der ordnungsgemäßen Entsorgung des Inhaltes von Sammelgruben.

In Gemeinden, deren Abwässer bereits flächendeckend entsorgt werden, genügt eine planliche Darstellung im Maßstab des Flächenwidmungsplanes.

§ 2 b (2)

(1) Sind im Gemeindegebiet oder in Teilen desselben die Abwässer noch zu entsorgen, so hat die Gemeinde die Absicht, einen Abwasserplan zu erlassen, ortsüblich kundzumachen. Die Erstellung des Abwasserplanes hat nach ökologischen und ökonomischen Kriterien zu erfolgen. Allfällige Ergebnisse von Studien, zum Zwecke der Optimierung durchgeführten Variantenuntersuchungen und gegebenenfalls von Ideenwettbewerben sowie Planungen (Planungsgrundlagen) sind heranzuziehen.

(2) Ein Ideenwettbewerb ist dann durchzuführen, wenn

- a) überdurchschnittlich hohe Kosten zu erwarten sind oder
- b) außerordentliche wasserwirtschaftliche oder technische Rahmenbedingungen gegeben sind.

Ziel des Ideenwettbewerbes ist das Aufzeigen von ökologisch, technisch und wirtschaftlich realisier und betreibbaren Lösungen. Zur Durchführung des Ideenwettbewerbes sind mindestens zwei fachkundige Planer einzuladen.

(3) Die Gemeinde hat im Rahmen einer öffentlichen Erörterung die für die Erstellung des Abwasserplanes herangezogenen Planungsgrundlagen gemäß Abs. 1 vorzustellen (Bürgerbeteiligung).

(4) Der Gemeinderat hat sich sodann mit den vorliegenden Planungsgrundlagen auseinanderzusetzen und die ökologisch, volks- und betriebswirtschaftlich optimierte Lösung zu ermitteln. Diese optimierte Lösung ist in einen Entwurf eines Abwasserplanes umzusetzen.

(5) Mit Beschluss des Gemeinderates ist der Entwurf des Abwasserplanes durch mindestens acht Wochen im Gemeindeamt (Magistrat) während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufzulegen. Die Auflage des Entwurfes ist ortsüblich kundzumachen, wobei in der Kundmachung darauf hinzuweisen ist, dass Gemeindemitglieder innerhalb der Auflagefrist Einwendungen schriftlich und begründet beim Gemeindeamt (Magistrat) erheben können.

(6) Dem zur Einsicht aufgelegten Entwurf eines Abwasserplanes ist eine Darstellung beizuschließen, aus der hervorgeht, dass dieser den ökologischen sowie volks- und betriebswirtschaftlichen Kriterien entspricht. Ist die Finanzierung von Abwasserentsorgungsmaßnahmen nur mit Inanspruchnahme öffentlicher Förderungsmittel möglich, ist die Übereinstimmung mit den einschlägigen Förderungsgesetzen zu bestätigen.

(7) Nach Ablauf der Auflagefrist hat der Bürgermeister den Entwurf des Abwasserplanes samt den eingelangten schriftlichen Einwendungen unverzüglich dem Gemeinderat zur Beschlussfassung nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115, i. d. g. F., vorzulegen. Die begründeten Einwendungen sind vom Gemeinderat zu beraten und in Abwägung mit den Zielen und Grundsätzen der Abwasserentsorgung nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Der Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit.

Nach erfolgter Beschlussfassung sind diejenigen, die begründete Einwendungen vorgebracht haben, schriftlich davon zu benachrichtigen, ob ihre Einwendungen berücksichtigt wurden oder nicht; erfolgt keine Berücksichtigung, ist dies zu begründen.

(8) Kommt die Gemeinde ihrer Verpflichtung zur Erlassung eines Abwasserplanes nicht fristgerecht nach, kann diese durch die Landesregierung auf Kosten der Gemeinde erfüllt werden.

§ 3

(1) Schmutzwässer, die durch ihre Beschaffenheit den Bestand oder den Betrieb der Kanal oder Abwasserreinigungsanlage beeinträchtigen oder die mit der Wartung dieser Anlage befassten Personen gefährden können, wie feuer- und zündschlaggefährliche, heiße, säure-, fett- oder ölhaltige, schädliche oder widerliche Ausdünstungen verbreitende Flüssigkeiten u. dgl., sind am Orte der Entstehung durch geeignete Vorrichtungen (Abscheider für brennbare Flüssigkeiten, Fettabscheider, Neutralisierungsanlagen, Kühl-, Klärbecken, Desinfektionsvorrichtungen u. dgl.) entsprechend vorzureinigen.

(2) Betriebe, bei denen nicht ausschließlich Hausabwässer anfallen, haben vor dem Kanalanschluss nachzuweisen, dass ihre Abwässer weder den Bestand noch den Betrieb der Kanal oder der Abwasserreinigungsanlage beeinträchtigen oder die mit der Wartung der Anlagen befassten Personen gefährden.

§ 4

(1) In Gemeinden, in denen öffentliche Kanalanlagen betrieben oder errichtet werden, sind die Eigentümer von bebauten Grundstücken verpflichtet, die Schmutz und Regenwässer ihrer bestehenden oder künftig zu errichtenden Bauwerke auf eigene Kosten über die öffentliche Kanalanlage abzuleiten, sofern die kürzeste Entfernung eines Bauwerkes von dem für den Anschluss in Betracht kommenden Kanalstrang nicht mehr als 100 m beträgt. Die Verpflichtung erstreckt sich auch auf Bauwerke desselben Grundstückseigentümers, die mit dem anschlusspflichtigen Bauwerk in unmittelbarer baulicher Verbindung stehen oder ihm eng benachbart sind und wenn Schmutz oder Regenwässer anfallen (Hof und sonstige Nebengebäude). Befinden sich die Grundstücke im Bauland (§ 23 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 1974, LGBl. Nr. 127, i. d. g. F.) und wird ein zusammenhängender Baulandbereich durch einen Kanalstrang erschlossen, so entsteht die Anschlusspflicht unabhängig vom Abstand zum Kanalstrang. In diesem Fall hat jedoch der Anschlussverpflichtete die Kosten für die Hauskanalanlage, Instandhaltung und Reinigung (§ 7 Abs. 1) nur für eine Anschlusslänge von höchstens 100 m zu tragen.

(2) Regenwässer sind nur abzuleiten, wenn eine Regenwasser- oder Mischwasserkanalisation vorhanden ist.

(3) Für außerhalb des Anschlussverpflichtungsbereiches bestehende oder künftig zu errichtende Bauwerke besteht eine Anschlussverpflichtung dann, wenn der Mehraufwand für die Errichtung der Kanalanlage außerhalb des Anschlussverpflichtungsbereiches von der Gemeinde getragen und Bestandteil der öffentlichen Kanalanlage wird.

(4) Falls der Eigentümer des Grundstückes mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, trifft die Verpflichtung nach Abs. 1 den Bauwerkseigentümer.

(5) Ausnahmen von der Verpflichtung nach Abs. 1 sind von der Baubehörde für Bauten vorübergehenden Bestandes, für untergeordnete Nebengebäude und Bauteile sowie für Bauten mit einer nach den Erfahrungen der technischen Wissenschaften, den Erfordernissen des Umweltschutzes und der Hygiene entsprechenden Schmutzwasserentsorgung zu erteilen, wenn dadurch eine schadloسة Entsorgung der Abwässer nach § 1 Abs. 1 gewährleistet ist und eine Schädigung öffentlicher Interessen sowie ein Nachteil für die Nachbarschaft nicht entsteht. Gleiches gilt für Regenwässer, wenn ihre Versickerung auf dem eigenen Grundstück möglich ist oder sie als Betriebsmittel (zum Beispiel zur Bodenbewässerung) Verwendung finden. Der Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen für die Ausnahme von der Verpflichtung nach Abs. 1 obliegt dem Ausnahmewerber. Die Ausnahmen sind mit Beschränkung auf eine bestimmte Zeitdauer oder gegen Widerruf zu erteilen. (5 a) Die Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Kanalanlage entfällt, wenn der Anschluss nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten hergestellt werden könnte (Rutschterrain, Höhenlage u. dgl.). (2)

(6) Der Anschlusszwang nach Abs. 1 kann auch an eine private Kanalanlage, dessen Eigentümer baubehördlich verpflichtet ist, die Einleitung fremder Schmutz- oder Regenwässer zu dulden, ausgesprochen werden.

(7) Keinesfalls darf durch einen Anschluss an die Kanalanlage der Umfang (Art und Maß) der wasserrechtlichen Bewilligung für die Einleitung der Schmutzwässer in den Vorfluter überschritten werden.

§ 5

(1) Wenn der Anschluss einer Hauskanalanlage an eine Kanalanlage nur über fremden Grund durchgeführt werden kann, ist der Eigentümer des fremden Grundes bzw. der Hauskanalanlage verpflichtet, die Herstellung neuer, die Änderung der Mitbenützung bereits bestehender Grundleitungen sowie die Vornahme der erforderlichen Erhaltungs- und Reinigungsarbeiten unter Inanspruchnahme seines Grundes bzw. seiner Hauskanalanlage gegen eine angemessene, vom Berechtigten zu leistende Entschädigung zu dulden. Diese Verpflichtung ist über Antrag der Baubehörde im Grundbuch ersichtlich zu machen. Für einen Anschluss über öffentlichen Grund ist keine Entschädigung zu leisten.

(2) Im Bescheid gemäß § 6 Abs. 1 ist über die Höhe der zu leistenden Entschädigung gemäß Abs. 1 zu entscheiden. Gegen die Festsetzung der Höhe ist keine Berufung zulässig. Jede Partei kann innerhalb von 3 Monaten nach Rechtskraft des Bescheides die Festsetzung der Höhe der Entschädigung bei jenem Bezirksgericht begehren, in dessen Sprengel sich das Grundstück befindet. Mit der Anrufung des Gerichtes treten die Bestimmungen des Bescheides gemäß § 6 Abs. 1 hinsichtlich der Festsetzung des Entschädigungsbetrages außer Kraft. Der Antrag auf gerichtliche Festsetzung der Entschädigung kann ohne Zustimmung des Antraggegners nicht zurückgenommen werden. Bei Zurücknahme des Antrages gilt der im Bescheid bestimmte Entschädigungsbetrag als vereinbart. Eine erneute Anrufung des Gerichtes in dieser Sache ist unzulässig. Für das Entschädigungsverfahren sind die Bestimmungen des Eisenbahnteilungsgesetzes 1954 sinngemäß anzuwenden.

§ 6

(1) Über die Verpflichtung zur Errichtung und zum Anschluss einer Hauskanalanlage, über die Inanspruchnahme fremden Grundes und fremder Hauskanalanlagen sowie über Art und Höhe der Entschädigung ist bei erst zu errichtenden Bauwerken von der Baubehörde zugleich mit der Baubewilligung, bei bestehenden in einem amtswegigen Verfahren zu entscheiden. In diesem Fall hat die Entscheidung auch den Auftrag zu enthalten, binnen angemessener Frist einen Bauentwurf über die Errichtung der Hauskanalanlage und deren Anschluss an die Kanalanlage zur Genehmigung einzubringen. Bei Verzug ist die Baubehörde berechtigt, auf Kosten und Gefahr des Verpflichteten den Bauentwurf ausarbeiten und die Hauskanalanlage danach ausführen zu lassen. (1)

(2) Als Hauskanalanlage gelten jene Anlagenteile, die der Sammlung und Ableitung der auf einem Grundstück anfallenden Schmutz oder Regenwässer bis zur Übernahmestelle der Kanalanlage dienen.

§ 7

(1) Hauskanalanlagen sind von den beteiligten Grundstückseigentümern (Bauwerkseigentümern) instand zu halten und regelmäßig zu reinigen. Die regelmäßige Reinigung der Grundleitungen der Hauskanalanlagen bei Anschluss an eine Kanalanlage obliegt der Gemeinde, sofern sie in der Kanalbenützungsgebühr inbegriffen ist.

(2) Die Eigentümer und Bestandnehmer von Grundstücken und Bauwerken sind verpflichtet, die Vornahme von Kanalreinigungsarbeiten durch die von der Gemeinde hiezu bestellten Organe oder die von ihr beauftragten Unternehmen zu dulden und zu diesem Zwecke, soweit erforderlich, auch das Betreten von Räumen zu gestatten.

(3) Die Grundstückseigentümer (Bauwerkseigentümer) tragen die Kosten einer außerordentlichen Räumungs- oder Reinigungsarbeit der Gemeinde an der Kanalanlage, wenn diese Arbeiten durch eine Unterlassung der nötigen Instandhaltung oder durch einen bestimmungswidrigen Gebrauch der Hauskanalanlage verursacht wurden.

(4) Entstehen durch einen bestimmungswidrigen Gebrauch der Hauskanalanlage Schäden an der Kanalanlage, so hat der Grundstückseigentümer (Bauwerkseigentümer) für die Kosten der Behebung solcher Schäden und der allenfalls erforderlichen Räumungs- und Reinigungsarbeiten aufzukommen.

(5) Die Baubehörde kann dem Grundstückseigentümer (Bauwerkseigentümer) unbeschadet des ihm nach dem Privatrecht zustehenden Rückgriffsrechtes den Ersatz der Kosten für Arbeiten nach den Abs. 3 und 4 vorschreiben.

§ 7 a (2)

Landesförderung

(1) Förderungen von Maßnahmen der Abwasservermeidung, der Abwasserentsorgung und der Behandlung, Verwertung oder Entsorgung der Reinigungsrückstände haben unter Beachtung der ökologischen, volks- und betriebswirtschaftlichen Zweckmäßigkeit zu erfolgen.

(2) Die Landesregierung hat Richtlinien für die Durchführung der Förderungen durch Verordnung zu erlassen. Hiebei sind insbesondere jene Gemeinden zu berücksichtigen, deren Abwasserentsorgung im Sinne § 2a Abs. 1 besondere Priorität besitzt.

(3) Art und Höhe der Förderung sind in der Verordnung unter Berücksichtigung zumutbarer Eigenanteile der Anschluss bzw. Förderungswerber festzulegen. Für Ideenwettbewerbe gemäß § 2 b Abs. 2 sind gesonderte Förderungen vorzusehen.

(4) Die Förderung ist unter der Bedingung zu erteilen, dass bei widmungswidriger Verwendung die gewährten Förderungsmittel rückzuerstatten sind.

(5) Auf die Gewährung von Förderungen besteht kein Rechtsanspruch.

§ 8

(1) Die in diesem Gesetz geregelten Angelegenheiten der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

(2) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des § 1 Abs. 1 und 3, der §§ 2, 3, 4 Abs. 1 und 5, der §§ 6 und 7 sowie die Nichtbefolgung der in Bescheiden der Baubehörden nach diesem Gesetz getroffenen Anordnungen und erteilten Auflagen sind von der Bezirksverwaltungsbehörde nach den Strafbestimmungen des Steiermärkischen Baugesetzes, LGBl. Nr. 59/1995, in der geltenden Fassung, zu ahnden. (2)

§ 9

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Gesetz vom 28. Juni 1955, LGBl. Nr. 70, über die Ableitung von Wässern im bebauten Gebiet für das Land Steiermark (Kanalgesetz 1955), in der Fassung der Kanalgesetznovelle 1968, LGBl. Nr. 165, außer Kraft.

(2) Für Entscheidungen über Berufungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits anhängig sind, findet dieses Gesetz keine Anwendung.

§ 10

Dieses Gesetz tritt mit dem auf seine Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

Anhang 2: Gemeindegennzahlen

GRAZ	
60101	Graz
BRUCK AN DER MUR	
60201	Aflenz-Kurort
60202	Aflenz-Land
60203	Breitenau am Hochlantsch
60204	Bruck an der Mur
60205	Etmißl
60206	Frauenberg
60207	Gußwerk
60208	Halltal
60209	Kapfenberg
60210	Mariazell
60211	Oberaich
60212	Parschlug
60213	Pernegg an der Mur
60214	St. Ilgen
60215	St. Katharein an der Laming
60216	St. Lorenzen im Mürztal
60217	St. Marein im Mürztal
60218	St. Sebastian
60219	Thörl
60220	Tragöb
60221	Turnau
DEUTSCHLANDSBERG	
60301	Aibl
60302	Deutschlandsberg
60303	Eibiswald
60305	Frauental an der Laßnitz
60306	Freiland bei Deutschlandsberg
60307	Bad Gams
60308	Garanas
60309	Georgsberg
60310	Greisdorf
60311	Gressenberg
60312	Groß St. Florian
60313	Großradl
60314	Gundersdorf
60315	Holleneegg
60316	Kloster
60318	Lannach
60319	Limberg bei Wies
60320	Marhof
60321	Osterwitz
60322	Pitschgau
60323	Pölfing-Brunn
60324	Preding

60325	Rassach
60326	St. Josef
60327	St. Martin im Sulmtal
60328	St. Oswald ob Eibiswald
60329	St. Peter im Sulmtal
60330	St. Stefan ob Stainz
60331	Schwanberg
60332	Soboth
60333	Stainz
60334	Stainztal
60335	Stallhof
60336	Sulmeck-Greith
60338	Trahütten
60339	Unterbergla
60340	Wernersdorf
60341	Wettmannstätten
60342	Wielfresen
60343	Wies
FELDBACH	
60401	Auersbach
60402	Aug-Radisch
60403	Bad Gleichenberg
60404	Bairisch Kölldorf
60405	Baumgarten bei Gnas
60406	Breitenfeld an der Rittschein
60407	Edelsbach bei Feldbach
60408	Edelstauden
60409	Eichkögl
60410	Fehring
60411	Feldbach
60412	Fladnitz im Raabtal
60413	Frannach
60414	Frutten-Gießelsdorf
60415	Glojach
60416	Gnas
60417	Gniebing-Weißenbach
60418	Gossendorf
60419	Grabersdorf
60420	Hatzendorf
60421	Hohenbrugg-Weinberg
60422	Jagerberg
60423	Johnsdorf-Brunn
60424	Kapfenstein
60425	Kirchbach in Steiermark
60426	Kirchberg an der Raab
60427	Kohlberg
60428	Kornberg bei Riegersburg
60429	Krusdorf
60430	Leitersdorf im Raabtal

60431	Lödersdorf
60432	Maierdorf
60433	Merkendorf
60434	Mitterlabill
60435	Mühldorf bei Feldbach
60436	Oberdorf am Hohenegg
60437	Oberstorcha
60438	Paldau
60439	Perlsdorf
60440	Pertlstein
60441	Petersdorf II
60442	Pirching am Traubenberg
60443	Poppendorf
60444	Raabau
60445	Raning
60447	Riegersburg
60448	St. Anna am Aigen
60449	St. Stefan im Rosental
60450	Schwarzau im Schwarzautal
60451	Stainz bei Straden
60452	Studenzen
60453	Trautmannsdorf in Oststeiermark
60454	Unterauersbach
60455	Unterlamm
60456	Zerlach

FÜRSTENFELD

60501	Altenmarkt bei Fürstenfeld
60502	Bad Blumau
60503	Burgau
60504	Fürstenfeld
60505	Großsteinbach
60506	Großwilfersdorf
60507	Hainersdorf
60508	Ilz
60509	Loipersdorf bei Fürstenfeld
60510	Nestelbach im Ilztal
60511	Ottendorf an der Rittschein
60512	Söchau
60513	Stein
60514	Übersbach

GRAZ-UMGEBUNG

60601	Attendorf
60602	Brodingberg
60603	Deutschfeistritz
60604	Dobl
60605	Edelsgrub
60606	Eggersdorf bei Graz
60607	Eisbach
60608	Feldkirchen bei Graz
60609	Fernitz
60610	Frohnleiten

60611	Gössendorf
60612	Grambach
60613	Gratkorn
60614	Gratwein
60615	Großtübing
60616	Gschnaidt
60617	Hart bei Graz
60618	Haselsdorf-Tobelbad
60619	Hausmannstätten
60620	Hitzendorf
60621	Höf-Präbach
60622	Judendorf-Straßengel
60623	Kainbach bei Graz
60624	Kalsdorf bei Graz
60625	Krumegg
60626	Kumberg
60627	Langegg bei Graz
60628	Laßnitzhöhe
60629	Lieboch
60630	Mellach
60631	Nestelbach bei Graz
60632	Peggau
60633	Pirka
60634	Hart-Purgstall
60635	Raaba
60636	Röthelstein
60637	Rohrbach-Steinberg
60639	St. Bartholomä
60640	St. Marein bei Graz
60641	St. Oswald bei Plankenwarth
60642	St. Radegund bei Graz
60643	Schrems bei Frohnleiten
60644	Seiersberg
60645	Semriach
60646	Stattegg
60647	Stiwoll
60648	Thal
60649	Tulwitz
60650	Tyrnau
60651	Übelbach
60652	Unterpremstätten
60653	Vasoldsberg
60654	Weinitzen
60655	Werndorf
60656	Wundschuh
60657	Zettling
60658	Zwaring-Pöls

HARTBERG

60701	Blaindorf
60702	Buch-Geiseldorf
60703	Dechantskirchen
60704	Dienersdorf

60705	Ebersdorf
60706	Friedberg
60707	Grafendorf bei Hartberg
60708	Greinbach
60709	Großhart
60710	Hartberg
60711	Hartberg-Umgebung
60712	Hartl
60713	Hofkirchen bei Hartberg
60714	Kaibing
60715	Kaindorf
60716	Eichberg
60717	Lafnitz
60718	Limbach bei Neudau
60719	Mönichwald
60720	Neudau
60721	Pinggau
60722	Pöllau
60723	Pöllauberg
60724	Puchegg
60725	Rabenwald
60726	Riegersberg
60727	Rohr bei Hartberg
60728	Rohrbach an der Lafnitz
60729	Saifen-Boden
60730	St. Jakob im Walde
60731	St. Johann bei Herberstein
60732	St. Johann in der Haide
60733	St. Lorenzen am Wechsel
60734	St. Magdalena am Lemberg
60735	Schachen bei Vorau
60736	Schäffern
60737	Schlag bei Thalberg
60738	Schönegg bei Pöllau
60739	Sebersdorf
60740	Siegersdorf bei Herberstein
60741	Sonnhofen
60742	Stambach
60743	Stubenberg
60744	Tiefenbach bei Kaindorf
60745	Vorau
60746	Vornholz
60747	Waldbach
60748	Bad Waltersdorf
60749	Wenigzell
60750	Wörth an der Lafnitz
JUDENBURG	
60801	Amering
60802	Bretstein
60803	Eppenstein
60804	Fohnsdorf
60805	Hohentauern

60806	Judenburg
60807	St. Wolfgang-Kienberg
60808	St. Anna am Lavantegg
60809	Maria Buch-Feistritz
60810	Obdach
60811	Oberkurzheim
60812	Oberweg
60813	Oberzeiring
60814	Pöls
60815	Pusterwald
60816	Reifling
60817	Reisstraße
60818	St. Georgen ob Judenburg
60819	St. Johann am Tauern
60820	St. Oswald-Möderbrugg
60821	St. Peter ob Judenburg
60822	Unzmarkt-Frauenburg
60823	Weißkirchen in Steiermark
60824	Zeltweg
KNITTELFELD	
60901	Apfelberg
60902	Feistritz bei Knittelfeld
60903	Flatschach
60904	Gaal
60905	Großlobming
60906	Kleinlobming
60907	Knittelfeld
60908	Kobenz
60909	Rachau
60910	St. Lorenzen bei Knittelfeld
60911	St. Marein bei Knittelfeld
60912	St. Margarethen bei Knittelfeld
60913	Seckau
60914	Spielberg bei Knittelfeld
LEIBNITZ	
61001	Allerheiligen bei Wildon
61002	Arnfels
61003	Berghausen
61004	Breitenfeld am Tannenriegel
61005	Ehrenhausen
61006	Eichberg-Trautenburg
61007	Empersdorf
61008	Gabersdorf
61009	Gamlitz
61010	Glanz an der Weinstraße
61011	Gleinstätten
61012	Gralla
61013	Großklein
61014	Hainsdorf im Schwarzautal
61015	Heiligenkreuz am Waasen
61016	Heimschuh

61017	Hengsberg
61018	Kaindorf an der Sulm
61019	Kitzeck im Sausal
61020	Lang
61021	Lebring-St. Margarethen
61022	Leibnitz
61023	Leutschach
61024	Oberhaag
61025	Obervogau
61026	Pistorf
61027	Ragnitz
61028	Ratsch an der Weinstraße
61029	Retznei
61030	St. Andrä-Höch
61031	St. Georgen an der Stiefing
61032	St. Johann im Saggautal
61033	St. Nikolai im Sausal
61034	St. Nikolai ob Draßling
61035	St. Ulrich am Waasen
61036	St. Veit am Vogau
61037	Schlossberg
61038	Seggauberg
61039	Spielfeld
61040	Stocking
61041	Straß in Steiermark
61042	Sulztal an der Weinstraße
61043	Tillmitsch
61044	Vogau
61045	Wagna
61046	Weitendorf
61047	Wildon
61048	Wolfsberg im Schwarzautal

LEOBEN

61101	Eisenerz
61102	Gai
61103	Hafning bei Trofaiach
61104	Hieflau
61105	Kalwang
61106	Kammern im Liesingtal
61107	Kraubath an der Mur
61108	Leoben
61109	Mautern in Steiermark
61110	Niklasdorf
61111	Proleb
61112	Radmer
61113	St. Michael in Obersteiermark
61114	St. Peter-Freienstein
61115	St. Stefan ob Leoben
61116	Traboch
61117	Trofaiach
61118	Vordernberg
61119	Wald am Schoberpaß

LIEZEN

61201	Admont
61202	Aich
61203	Aigen im Ennstal
61204	Altaussee
61205	Altenmarkt bei St. Gallen
61206	Ardning
61207	Bad Aussee
61208	Donnersbach
61209	Donnersbachwald
61210	Gaishorn am See
61211	Gams bei Hieflau
61212	Gössenberg
61213	Gröbming
61214	Groß-Sölk
61215	Grundlsee
61216	Hall
61217	Haus
61218	Irdning
61219	Johnsbach
61220	Kleinsölk
61221	Landl
61222	Lassing
61223	Liezen
61224	Michaelerberg
61225	Mitterberg
61226	Bad Mitterndorf
61227	Niederöblarn
61228	Öblarn
61229	Oppenberg
61230	Palfau
61232	Pichl-Preunegg
61233	Pichl-Kainisch
61234	Pruggern
61235	Pürgg-Trautenfels
61236	Ramsau am Dachstein
61237	Rohrmoos-Untertal
61238	Rottenmann
61239	St. Gallen
61240	St. Martin am Grimming
61241	St. Nikolai im Sölkthal
61242	Schladming
61243	Selzthal
61244	Stainach
61245	Tauplitz
61246	Treglwang
61247	Trieben
61248	Weißbach an der Enns
61249	Weißbach bei Liezen
61250	Weng im Gesäuse
61251	Wildalpen
61252	Wörschach

MÜRZZUSCHLAG	
61301	Allerheiligen im Mürztal
61302	Altenberg an der Rax
61303	Ganz
61304	Kapellen
61305	Kindberg
61306	Krieglach
61307	Langenwang
61308	Mitterdorf im Mürztal
61309	Mürzhofen
61310	Mürzsteg
61311	Mürzzuschlag
61312	Neuberg an der Mürz
61313	Spital am Semmering
61314	Stanz im Mürztal
61315	Veitsch
61316	Wartberg im Mürztal
MURAU	
61401	Dürnstein in der Steiermark
61403	Frojach-Katsch
61404	Krakaudorf
61405	Krakauhintermühlen
61406	Krakauschatten
61407	Kulm am Zirbitz
61408	Laßnitz bei Murau
61409	Mariahof
61410	Mühlen
61411	Murau
61412	Neumarkt in Steiermark
61413	Niederwölz
61414	Oberwölz-Stadt
61415	Oberwölz-Umgebung
61416	Perchau am Sattel
61417	Predlitz-Turrach
61418	Ranten
61419	Rinegg
61420	St. Blasen
61421	St. Georgen ob Murau
61422	St. Lambrecht
61423	St. Lorenzen bei Scheifling
61424	St. Marein bei Neumarkt
61425	St. Peter am Kammersberg
61427	Scheifling
61428	Schöder
61429	Schönberg-Lachtal
61430	Stadl an der Mur
61431	Stolzalpe
61432	Teufenbach
61433	Triebendorf
61434	Winklern bei Oberwölz
61435	Zeutschach

61436	St. Ruprecht-Falkendorf ¹⁵
RADKERSBURG	
61501	Bierbaum am Auersbach
61502	Deutsch Goritz
61503	Dietersdorf am Gnasbach
61504	Eichfeld
61505	Gosdorf
61506	Halbenrain
61508	Hof bei Straden
61509	Klöch
61510	Mettersdorf am Saßbach
61511	Mureck
61512	Murfeld
61513	Bad Radkersburg
61514	Radkersburg-Umgebung
61515	Ratschendorf
61516	St. Peter am Ottersbach
61517	Straden
61518	Tieschen
61519	Trössing
61520	Weinburg am Saßbach
VOITSBERG	
61601	Bärnbach
61602	Edelschrott
61603	Gallmannsegg
61604	Geistthal
61605	Gößnitz
61606	Graden
61607	Hirschegg
61608	Kainach bei Voitsberg
61609	Köflach
61610	Kohlschwarz
61611	Krottendorf-Gaisfeld
61612	Ligist
61613	Maria Lankowitz
61614	Modriach
61615	Mooskirchen
61616	Pack
61617	Piberegg
61618	Rosental an der Kainach
61619	Salla
61620	St. Johann-Köppling
61621	St. Martin am Wöllmißberg
61622	Söding
61623	Södingberg
61624	Stallhofen
61625	Voitsberg

¹⁵ Anmerkung: In den kartografischen Darstellungen der Gebühren ist die Gemeinde St. Ruprecht-Falkendorf noch getrennt als St. Ruprecht ob Murau und Falkendorf bzw. mit den Gemeindekennzahlen 61426 und 61402 dargestellt.

WEIZ	
61701	Albersdorf-Prebuch
61702	Anger
61703	Arzberg
61704	Baierdorf bei Anger
61705	Birkfeld
61706	Etzersdorf-Rollsdorf
61707	Feistritz bei Anger
61708	Fischbach
61709	Fladnitz an der Teichalm
61710	Floing
61711	Gasen
61712	Gersdorf an der Feistritz
61713	Gleisdorf
61714	Gschaid bei Birkfeld
61715	Gutenberg an der Raabklamm
61716	Markt Hartmannsdorf
61717	Haslau bei Birkfeld
61718	Hirnsdorf
61719	Hofstätten an der Raab
61720	Hohenau an der Raab
61721	Ilztal
61722	Koglhof
61723	Krottendorf
61724	Kulm bei Weiz
61725	Labuch
61726	Laßnitzthal
61727	Ludersdorf-Wilfersdorf
61728	Miesenbach bei Birkfeld
61729	Mitterdorf an der Raab
61730	Mortantsch
61731	Naas
61732	Naintsch
61733	Neudorf bei Passail
61734	Nitscha
61735	Oberrettenbach
61736	Passail
61737	Pischelsdorf in der Steiermark
61739	Pressguts
61740	Puch bei Weiz
61741	Ratten
61742	Reichendorf
61743	Rettenegg
61744	St. Kathrein am Hauenstein
61745	St. Kathrein am Offenegg
61746	St. Margarethen an der Raab
61747	St. Ruprecht a. d. Raab
61748	Sinabelkirchen
61749	Stenzengreith
61750	Strallegg
61751	Thannhausen
61752	Ungerdorf

61753	Unterfladnitz
61754	Waisenegg
61755	Weiz